

↓ Gates A B C R
D E F

↓ Check-in 13^{to}_a63



Arr

Christoph Gusy
Dieter Kugelman
Thomas Würtenberger
Herausgeber

Rechtshandbuch Zivile Sicherheit

 Springer

Rechtshandbuch Zivile Sicherheit

Christoph Gusy · Dieter Kugelmann
Thomas Würtenberger
(Hrsg.)

Rechtshandbuch Zivile Sicherheit

 Springer

Herausgeber

Christoph Gusy
Fakultät für Rechtswissenschaft
Universität Bielefeld
Bielefeld, Deutschland

Thomas Würtenberger
Zentrum für Sicherheit und Gesellschaft
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
Freiburg, Deutschland

Dieter Kugelmann
Fachgebiet Öffentliches Recht mit
Schwerpunkt Polizeirecht einschließlich des
internationalen Rechts und des Europarechts
Deutsche Hochschule der Polizei
Münster, Deutschland

ISBN 978-3-662-53288-1

ISBN 978-3-662-53289-8 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-662-53289-8

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Springer-Verlag Berlin Heidelberg 2017

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen.

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Springer ist Teil von Springer Nature

Die eingetragene Gesellschaft ist Springer-Verlag GmbH Germany

Die Anschrift der Gesellschaft ist: Heidelberger Platz 3, 14197 Berlin, Germany

Vorwort

Dem Handbuch liegt die Fragestellung zugrunde, welche Relevanz die seit über 10 Jahren stattfindenden politischen Diskussionen und wissenschaftlichen Forschungen zahlreicher Disziplinen über „Zivile Sicherheit“ für das Recht und die Rechtswissenschaft erlangt haben bzw. erlangen können. Wie hat das Recht auf die neuen Fragestellungen und Herausforderungen reagiert? Welche Vorgaben und Rahmenbedingungen folgen umgekehrt aus dem nationalen und supranationalen Recht für das Konzept der Zivilen Sicherheit?

Ein solches Vorhaben bedingt systematische Vorklärunen, Bestandsaufnahmen rechtlicher Aufgaben, Befugnisse und Ressourcen sowie synthetisierende Schlussfolgerungen. Es erfordert rechtsgebietsübergreifendes Denken, namentlich die Einbeziehung zivil- und strafrechtlicher Fragen. Und es kann weniger denn je allein beim deutschen Recht stehen bleiben: Der Einfluss der EU und des EU-Rechts ist auch in Sicherheitsfragen längst nicht mehr Ausnahme-, sondern Regelfall. Gerade das Zusammenwirken der unterschiedlichen Ebenen macht einen erheblichen Teil der Entwicklungsoffenheit und der Dynamik der Materie aus. Gemeinsames Anliegen von Herausgebern, Autorinnen und Autoren ist es, hier Entwicklungsstand und -potenziale systematisch aufzuzeigen und dadurch neue Entwicklungslinien jenseits von Rechtsgebieten, Ressortzuständigkeiten und Lehrstuhldenominationen zu eröffnen. Es geht also um ein zweifaches: Zwischenbilanz des Erreichten und Impulse für das Notwendige, noch nicht Erreichte: Was wissen wir bereits, was ist bereits realisiert? Was können wir wissen? Und was muss erforscht werden? Die hier vorgelegte rechtswissenschaftliche Bestandsaufnahme und die darauf aufbauenden Forschungsperspektiven können zugleich den Beitrag der Disziplin zur interdisziplinären Debatte präzisieren. Daneben will es Wege zur Ausgestaltung des Rechts der Zivilen Sicherheit weisen.

Bei diesem Vorhaben sind wir zahlreichen Personen und Institutionen zu großem Dank verpflichtet. Die Idee, ein Handbuch zu versuchen, verdanken wir Herrn *W. Junker* vom Bundesministerium für Bildung und Forschung. Das BMBF hat auch das zugrunde liegende Projekt unterstützt. Der Springer-Verlag, namentlich Frau Dr. *B. Reschke*, hat die verlegerische Betreuung übernommen. Die Autorinnen und Autoren haben ihre Beiträge trotz zahlreicher anderer Verpflichtungen

kooperativ und zeitgerecht verfasst und abgeliefert. Dafür sind wir ihnen in ganz besonderer Weise dankbar. Dass das Projekt überhaupt zustande kam, verdanken wir dem tatkräftigen Einsatz von Frau A. *Flor*, Münster-Hiltrup. Die Hauptlast der Redaktionsarbeit lag bei Frau wiss. Mit. *M. Böger*, Herrn *D. Plischka* und Frau *A. Röder*, Bielefeld, Frau wiss. Mit. *A. Buchmann* und Frau *Kira Badziura*, Münster-Hiltrup. Ihnen möchten wir sehr herzlich danken!

Die Beiträge sind auf dem Stand vom 28.2.2016. Spätere Entwicklungen konnten in einzelnen Korrekturen nachgetragen werden.

Bielefeld, Deutschland
Münster, Deutschland
Freiburg, Deutschland
im Juni 2016

Christoph Gusy
Dieter Kugelmann
Thomas Würtenberger

Inhaltsverzeichnis

Teil I Funktionen und interdisziplinäre Vorgaben eines Rechts der Zivilen Sicherheit

1	Das Themenfeld „Zivile Sicherheit“	3
	Stefan Kaufmann	
2	Die Ethik Ziviler Sicherheit	23
	Regina Ammicht Quinn	
3	Ziele, Aufträge und Maßstäbe der Sicherheitsgewährleistung	55
	Christoph Gusy	
4	Sicherheitsgesetzgebung unter dem Eindruck von Terror	87
	Jakob Dalby	
5	Zivile Cybersicherheit in Europa: Entwicklung des Bereichs der Netz- und Informationssicherheit im Unionsrecht	101
	Hannfried Leisterer	
6	Zivile Sicherheit in der Sicherheitsarchitektur des deutschen Bundesstaates	113
	Benjamin Rusteberg	
7	Transnationale Gewährleistung Ziviler Sicherheit – Europäische und internationale Rahmenbedingungen	137
	Tilman Altwicker	
8	Das Verhältnis von Sicherheit und EU-Binnenmarkt	161
	Christina Kosin	
9	Sicherheit als chartarechtliches Gewährleistungsziel in der EU	173
	Sebastian Leuschner	
10	Die Einzelnen im Recht der Zivilen Sicherheit	185
	Christoph Gusy und Johannes Eichenhofer	

11	Demokratie und Sicherheit: Zum Kommunikationsprozess Staat – Gesellschaft im Kontext der Zivilen Sicherheit	211
	Philip Weyand	
 Teil II Akteure und Schutzgüter Ziviler Sicherheit		
12	Bürger und Unternehmen als Akteure der Zivilen Sicherheit	225
	Patricia Wiater	
13	Zivile Sicherheit als Gegenstand und Ziel der Informations- und Kommunikationsverarbeitung	247
	Gerrit Hornung und Stephan Schindler	
14	Zivile Sicherheit in Kritischen Infrastrukturen – Öffentliche Netze	273
	Andreas Engels	
15	Zivile Sicherheit in Kritischen Infrastrukturen – Private Infrastrukturen	303
	Christoph Ebeling	
16	Beitrag der Bundeswehr für die Zivile Sicherheit	319
	Jakob Nolte	
17	Sicherheitsrecht und zivile Forschung	339
	Constantin Teetzmann	
18	Zivile Sicherheit und Schutz staatlicher Funktionen	351
	Jakob Nolte	
19	Verkehrspflichten bei Großveranstaltungen	367
	Harald Auerbach	
20	Die Gewährleistung von Ziviler Sicherheit bei Großveranstaltungen	391
	Antonia Buchmann und Birgitta Lodde	
 Teil III Gewährleistung Ziviler Sicherheit aus Sicht unterschiedlicher Rechtsdisziplinen		
21	Zivile Sicherheit im Polizei- und Ordnungsrecht	427
	Matthias Wehr	
22	Die Auflösung von Wirtschaftsgesellschaften zum Schutz des Gemeinwohls	449
	Maximilian J. Alter	
23	Zivile Sicherheit im Strafrecht	463
	Anja Schiemann	
24	Zivile Sicherheit aus Sicht des Europäischen Strafrechts	489
	Thomas Wahl	

**25 Strafbewehrte Vorfeldhandlungen
im Sicherheitsrecht – Computerstrafrecht
jenseits von Rechtsgüterschutz und *Ultima Ratio*? 517**
Adrian Haase

**26 Strafverfolgung durch ‚public private partnerships‘ –
Kooperation von Strafverfolgungsbehörden und privaten
Dritten bei der Datenerhebung im Kontext der Grundrechte
des Datenbetroffenen. 527**
Emma Peters

27 Zivile Sicherheit im Katastrophenrecht 539
Alexander Thiele

28 Zivile Sicherheit im Zivilrecht 563
Alexander Bruns und Greta Arnold

29 Beitrag freier Träger für die Zivile Sicherheit 585
Josef Ruthig

Teil IV Systematisierungsansätze eines Rechts der Zivilen Sicherheit

30 Grundzüge eines Rechts der Zivilen Sicherheit 611
Thomas Würtenberger

31 Bausteine und Perspektiven des Rechts der Zivilen Sicherheit 639
Dieter Kugelmann

**32 Zivile Sicherheit als Infrastrukturgewährleistung
und Daseinsvorsorge 657**
Heinrich A. Wolff

**33 Das Recht der Zivilen Sicherheit an der Schnittstelle von
nationaler, europäischer und internationaler Zuständigkeit 691**
Bettina Schöndorf-Haubold

Stichwortverzeichnis 719

Autorenverzeichnis

Maximilian J. Alter, Mjur. Rechtsreferendar, Landgericht Frankfurt a. M. und Lehrbeauftragter, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Freiburg, Deutschland
maximilian.alter@web.de

Dr. Tilmann Altwicker, LL.M. Habilitand und Leiter der SNF-Forschungsgruppe für Transnationales Sicherheitsrecht, Universität Basel, Basel, Schweiz
tilmann.altwicker@unibas.ch

Prof. Dr. Regina Ammicht Quinn Sprecherin des Zentrums für Ethik in den Wissenschaften (IZEW) und Leiterin des Forschungsschwerpunkts „Sicherheitsethik“, Eberhard Karls Universität Tübingen, Tübingen, Deutschland
regina.ammicht-quinn@uni-tuebingen.de

Dr. Greta Arnold Rechtsreferendarin, Landgericht Frankfurt a. M. und wissenschaftliche Mitarbeiterin, Lehrstuhl für deutsches und ausländisches Zivilprozessrecht, Abteilung II, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Freiburg, Deutschland
greta.h.arnold@gmail.com

Harald Auerbach Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Fachgebiet Öffentliches Recht mit Schwerpunkt Polizeirecht, Deutsche Hochschule der Polizei, Münster, Deutschland
harald.auerbach@dhpol.de

Prof. Dr. Alexander Bruns, LL.M. Direktor des Instituts für deutsches und ausländisches Zivilprozessrecht, Abt. II, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Freiburg, Deutschland
izpr2@jura.uni-freiburg.de

Antonia Buchmann Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Fachgebiet Öffentliches Recht mit Schwerpunkt Polizeirecht, Deutsche Hochschule der Polizei, Münster, Deutschland
antonia.buchmann@dhpol.de

Dr. Jakob Dalby Legal Counsel, Legal and External Affairs, British American Tobacco GmbH, Hamburg, Deutschland
jakob_dalby@bat.com

Dr. Christoph Ebeling Rechtsreferendar, Landgericht Bielefeld und wissenschaftlicher Mitarbeiter, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Staatslehre und Verfassungsgeschichte, Universität Bielefeld, Bielefeld, Deutschland
christoph.ebeling@uni-bielefeld.de

Dr. Johannes Eichenhofer Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Staatslehre und Verfassungsgeschichte, Universität Bielefeld, Bielefeld, Deutschland
johannes.eichenhofer@uni-bielefeld.de

PD Dr. Andreas Engels Akademischer Oberrat z. Z. an das Oberverwaltungsgericht für das Land NRW abgeordnet, Privatdozent und wissenschaftlicher Mitarbeiter, Institut für Staatsrecht, Universität zu Köln, Köln, Deutschland
andreas.engels@uni-koeln.de

Prof. Dr. Christoph Gusy Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Staatslehre und Verfassungsgeschichte, Universität Bielefeld, Bielefeld, Deutschland
christoph.gusy@uni-bielefeld.de

Adrian Haase Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Kollegiat im Kompetenznetzwerk der zivilen Sicherheit in Europa (KORSE), Alexander von Humboldt Institut für Internet und Gesellschaft (HIIG), Berlin, Deutschland
adrian.haase@hiig.de

Prof. Dr. Gerrit Hornung, LL.M. Leiter des Fachgebiets Öffentliches Recht, IT-Recht, Umweltrecht, Institut für Wirtschaftsrecht, Universität Kassel, Kassel, Deutschland
gerrit.hornung@uni-kassel.de

Prof. Dr. Stefan Kaufmann Außerplanmäßiger Professor, Institut für Soziologie, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und Leiter einer Forschergruppe am Freiburger Centre for Security and Society, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Freiburg, Deutschland
stefan.kaufmann@soziologie.uni-freiburg.de

Christina Kosin, LL.M. Wissenschaftliche Hilfskraft, Kollegiatin im Kompetenznetzwerk der zivilen Sicherheit in Europa (KORSE), Fachgebiet Öffentliches Recht mit Schwerpunkt Polizeirecht, Deutsche Hochschule der Polizei, Münster, Deutschland
christina.kosin@dhpol.de

Prof. Dr. Dieter Kugelman Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Rheinland-Pfalz und Professor des Fachgebiets Öffentliches Recht mit Schwerpunkt Polizeirecht, Deutsche Hochschule der Polizei, Münster, Deutschland
poststelle@datenschutz.rlp.de

Hannfried Leisterer Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Kollegiat im Kompetenznetzwerk der zivilen Sicherheit in Europa (KORSE), Alexander von Humboldt Institut für Internet und Gesellschaft (HIIG), Berlin, Deutschland
hannfried.leisterer@hiig.de

Sebastian Leuschner Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Kollegiat im Kompetenznetzwerk der zivilen Sicherheit in Europa (KORSE), Alexander von Humboldt Institut für Internet und Gesellschaft (HIIG), Berlin, Deutschland
sebastian.leuschner@hiig.de

Birgitta Lodde Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Fachgebiet Öffentliches Recht mit Schwerpunkt Polizeirecht, Deutsche Hochschule der Polizei, Münster, Deutschland
birgitta.lodde@dhpol.de

PD Dr. Jakob Nolte Privatdozent, Humboldt-Universität zu Berlin, Berlin, Deutschland
jakob.nolte@rewi.hu-berlin.de

Emma Peters, LL.M. Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Kollegiatin im Kompetenznetzwerk der zivilen Sicherheit in Europa (KORSE), Alexander von Humboldt Institut für Internet und Gesellschaft (HIIG), Berlin, Deutschland
peters.emma@gmx.de

Dr. Benjamin Rusteberg Akademischer Mitarbeiter, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Institut für Staatswissenschaft und Rechtsphilosophie, Abteilung 2 (Rechtsphilosophie – Prof. Dr. Ralf Poscher, Freiburg, Deutschland)
benjamin.rusteberg@jura.uni-freiburg.de

Prof. Dr. Josef Ruthig Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Europarecht, Rechtsvergleichung, Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Mainz, Deutschland
ruthig@uni-mainz.de

Prof. Dr. Anja Schiemann Leiterin des Fachgebiets Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminalpolitik, Fachgebiet Kriminal- und Rechtswissenschaften, Deutsche Hochschule der Polizei, Münster, Deutschland
anja.schiemann@dhpol.de

Stephan Schindler Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Institut für Wirtschaftsrecht, Fachgebiet Öffentliches Recht, IT-Recht, Umweltrecht, Universität Kassel, Kassel, Deutschland
stephan.schindler@uni-kassel.de

Prof. Dr. Bettina Schöndorf-Haubold Professurleitung, Öffentliches Recht, Justus-Liebig-Universität Gießen, Gießen, Deutschland
bettina.schoendorf-haubold@recht.uni-giessen.de

Constantin Teetzmann Rechtsreferendar, Kammergericht Berlin und wissenschaftlicher Mitarbeiter, Kollegiat im Kompetenznetzwerk der zivilen Sicherheit in Europa (KORSE), Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Freiburg, Deutschland
constantin.teetzmann@jura.uni-freiburg.de

PD Dr. Alexander Thiele Akademischer Rat a. Z., Vertreter des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Universität Göttingen, Göttingen, Deutschland
alexander.thiele@jura.uni-goettingen.de

Thomas Wahl Mitarbeiter, eh. Kollegiat im Kompetenznetzwerk der zivilen Sicherheit in Europa (KORSE), Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg, Deutschland
t.wahl@mpic.de

Prof. Dr. Matthias Wehr Professor für Polizeirecht und Sprecher des Fachgebiets Polizeivollzugsdienst, Hochschule für Öffentliche Verwaltung (HfÖV) Bremen, Deutschland
matthias.wehr@hfoev.bremen.de

Philip Weyand, LL.M. Rechtsreferendar am Landgericht Potsdam, eh. Kollegiat im Kompetenznetzwerk der zivilen Sicherheit in Europa (KORSE), Landgericht Potsdam, Potsdam, Deutschland
weyandphilip@gmail.com

Dr. Dr. Patricia Wiater Lehrbeauftragte und Habilitandin, Juristische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München und Regierungsrätin am Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Ludwig-Maximilians-Universität München, München, Deutschland
Patricia.Wiater@jura.uni-muenchen.de

Prof. Dr. Heinrich A. Wolff Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht VII Öffentliches Recht, Recht der Umwelt, Technik und Information, Universität Bayreuth, Bayreuth, Deutschland
heinrich.wolff@uni-bayreuth.de

Prof. Dr. Thomas Würtenberger Gründungsmitglied des Centre for Security and Society, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Freiburg, Deutschland
thomas.wuertenberger@jura.uni-freiburg.de

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht, andere Auffassung
AA	Auswärtiges Amt
abl.	ablehnend
ABl.	Amtsblatt
ABl. EU	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt, Abschnitte
Abt.	Abteilung
ACM SIGKDD	Association for Computing Machinery's Special Interest Group on Knowledge Discovery and Data Mining
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
A-Drs.	Ausschuss-Drucksache
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a. F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGGB	Arbeitsgruppe „Gesundheitlicher Bevölkerungsschutz“
AHB	Allgemeine Haftpflichtversicherungsbedingungen
AK-GG	Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
AKNZ	Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz
AktG	Aktiengesetz
allg.	allgemein
Alt.	Alternative
AMG	Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung

AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
APuZ	Aus Politik und Zeitgeschichte
ARegV	Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (Anreizregulierungsverordnung)
Art.	Artikel
ASB	Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e. V.
ASP	Application Service Providing
AStG	Gesetz über die Besteuerung bei Auslandsbeziehungen (Außensteuergesetz)
AT	Allgemeiner Teil
ATA	Centre de médiation et d'arbitrage des techniques avancées (Arbitrage Techniques Avancées)
AtomG	Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz)
Aufl.	Auflage
AURIS	Autonomes Risiko- und Informationssystem zur Strukturanalyse und Überwachung sicherheitsrelevanter Bauwerke
Ausf., ausf.	Ausführung, ausführend, ausführlich
AVR	Archiv des Völkerrechts
AWO	Arbeiterwohlfahrt
AWV	Außenwirtschaftsverordnung
Az.	Aktenzeichen
BAGFW	Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.
BAnz	Bundesanzeiger
BaWüHG	Hochschulgesetz des Landes Baden-Württemberg
Bay, bay	Bayern, bayerisch
BayKSG	Bayerisches Katastrophenschutzgesetz
BayLStVG	Bayerisches Landesstraf- und Ordnungsgesetz
BayVerf	Verfassung des Landes Bayern
BayVerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BayVerfSchG	Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz-Gesetz
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BB	Betriebsberater
BbergG	Bundesberggesetz
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
BbgVerf	Verfassung des Landes Brandenburg
BBK	Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
BBKL	Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BBR IT-D	Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung von IT- Dienstleistern
Bd.	Band

BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
Bear.	Bearbeitung
Beck- OK	Beck'scher Online-Kommentar
BeckRS	Beck online Rechtsprechung
Begr.	Begründer, Begründung
ber.	berichtigt
BerIHG	Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz)
Beschl.	Beschluss
BEVVG	Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz)
BFH	Bundesfinanzhof
BFHE	Entscheidungen des Bundesfinanzhofs
BfV	Bundesamt für Verfassungsschutz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BHV-IT	Betriebshaftpflichtversicherung für die Nutzer von Internettechnologie
BIGS	Brandenburgisches Institut für Gesellschaft und Sicherheit
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes- Immissionsschutzgesetz)
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
BinSchAufgG	Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt (Binnenschifffahrtsaufgabengesetz)
BiostoffV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung)
BKA	Bundeskriminalamt
BKAG	Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (Bundeskriminalamtgesetz)
BLE	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
BInVerf	Verfassung von Berlin
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMI	Bundesministerium des Inneren
BND	Bundesnachrichtendienst
BNDG	Gesetz über den Bundesnachrichtendienst
BpB	Bundeszentrale für politische Bildung
BPol	Bundespolizei
BpolBG	Bundespolizeibeamtengesetz

BPolG	Bundespolizeigesetz
BR	Bundesrat
BR-Drs.	Drucksache des Deutschen Bundesrates
BremPolG	Bremisches Polizeigesetz
BSGE	Entscheidungen des Bundessozialgerichts
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
BSIG	Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz)
Bsp.	Beispiel
bspw.	beispielsweise
BSÜG	Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen im Land Berlin (Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetz)
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgerichts
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfSchG	Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BW	Baden-Württemberg
BWaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz)
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
Calif. L. Rev.	California Law Review
CaS	Causa Sport
CB	Compliance Berater
CBRN	chemisch, biologisch, radiologisch und nuklear
CD	Compact Disc
CERT	Computer Emergency Response Team
CGL	Comprehensive General Liability
CIIP	Critical Information Infrastructure Protection
CPR	Civil Procedure Law
CR	Computer und Recht
CRN	Crisis and Risk Network
CSIRT	Computer Security Incident Response Team
CSS	Center for Security Studies
D & O	Directors and Officers Liability Insurance
d. h.	das heißt
DCV	Deutscher Caritasverband
deNIS	deutsches Notfallvorsorge-Informationssystem

dens.	denselben
ders.	derselbe
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft
DGPuK	Deutsche Gesellschaft für Publizistik und Kommunikationswissenschaft e. V.
dies.	dieselbe/n
DIN	Deutsches Institut für Normung
Diss.	Dissertation
DIW Berlin	Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
DJT	Deutscher Juristentag
DLRG	Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
DNA	deoxyribonucleic acid
Doc.	Document
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DRK	Deutsches Rotes Kreuz
DRKG	Gesetz über das Deutsche Rote Kreuz und andere freiwillige Hilfsgesellschaften im Sinne der Genfer Rotkreuz-Abkommen (DRK-Gesetz)
Drs.	Drucksache
DS- GVO	Datenschutz-Grundverordnung
DS-GVO-E	Vorschlag für eine EU-Datenschutz-Grundverordnung
DStR	Deutsches Steuerrecht
DuD	Datenschutz und Datensicherheit
Duke L. & Tech. Rev.	Duke Law & Technology Review
DV	Die Verwaltung, Deutsche Verwaltung
DVBl/DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
DW der EKD	Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland
ebd.	ebenda
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EC3	Europäisches Zentrum zur Bekämpfung der Cyberkriminalität
ECTC	European Counter Terrorism Centre
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare- Energien- Gesetz)
EG	Europäische Gemeinschaft
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EG-Vertrag	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EHEC	Enterohämorrhagische Escherichia coli
EJIL	European Journal of International Law
EJRR	European Journal of Risk Regulation
EL	Ergänzungslieferung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
endg.	endgültig

engl.	englisch
ENISA	Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit
EnSiG	Gesetz zur Sicherung der Energieversorgung (Energiesicherungsgesetz)
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
EnWZ	Zeitschrift für das gesamte Recht der Energiewirtschaft
EP	Europäisches Parlament
ER	Europäischer Rat
ERCC	Emergency Response Coordination Centre
ErdöIB(e)vG	Gesetz über die Bevorratung mit Erdöl und Erdölprodukten (Erdölbevorratungsgesetz)
ESG	Gesetz über die Sicherstellung der Versorgung mit Erzeugnissen der Ernährungs- und Land- wirtschaft sowie der Forst- und Holzwirtschaft (Ernährungssicherstellungsgesetz)
ESRIF	European Security Research and Innovation Forum
EStG	Einkommensteuergesetz
et al.	et alii/aliae/alia, und andere
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUGRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EuR	Europarecht
EuR-Beih.	Europarecht Beiheft
EuStA	Europäische Staatsanwaltschaft
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
e. V.	eingetragener Verein
EVG	Ernährungsvorsorgegesetz
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
EWMV	Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung
EZB	Europäische Zentralbank
f.	folgende (Einzahl), für
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
ff.	folgende (Mehrzahl)
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
FSHG NW	Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung des Landes Nordrhein-Westfalen
FStrG	Bundesfernstraßengesetz

FRONTEX	frontières extérieures, Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht; Genfer Abkommen; Generalanwalt
GAP	Grundzüge der Gemeinsamen Agrarpolitik
GAR	Gemeinsames Abwehrzentrum gegen Rechtsextremismus/-terrorismus
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung)
gem.	gemäß
GenG	Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsgesetz)
GenTSVO	Verordnung über die Sicherheitsstufen und Sicherheitsmaßnahmen bei gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen (Gentechnik-Sicherheitsverordnung)
GeoZG	Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten (Geodatenzugangsgesetz)
gesetzl.	gesetzliche/r/s/n
GesR	Gesellschaftsrecht
GETZ	Gemeinsames Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum
GewO	Gewerbeordnung
GewStG	Gewerbesteuergesetz
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHR	GmbH-Rundschau
GMBI	Gemeinsames Ministerialblatt
GMLZ	Gemeinsames Melde- und Lagezentrum
GOBR	Geschäftsordnung des Bundesrates
GOBT	Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages
GPS	Global Positioning System
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
grds.	grundsätzlich
GRURInt	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil
GS	Gedächtnisschrift
GTAZ	Gemeinsames Terrorismusabwehrzentrum
GüKG	Güterkraftverkehrsgesetz

GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GVwR	Grundlagen des Verwaltungsrechts
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
h. M.	herrschende Meinung
HambHG	Hamburgisches Hochschulgesetz
HdB	Handbuch
HdBGR	Handbuch der Grundrechte
HdBKatR	Handbuch des Katastrophenrechts
HdbPolR	Handbuch des Polizeirechts
HdBStR	Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland
HessHG	Hessische Hochschulgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
HRRS	Höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht
Hrsg., hrsg.	Herausgeber, herausgegeben
Hs.	Halbsatz
HSOG	Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
HStR	Handbuch des Staatsrechts
I + E	Zeitschrift für Immissionsschutzrecht und Emissionshandel
i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
i. E.	im Erscheinen
i. S. d.	im Sinne der/des
i. S. e.	im Sinne einer/s
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
i. w. S.	im weiteren Sinne
IAMRK	Interamerikanische Kommission für Menschenrechte
ICT	information and communication technology
IEEE	Institute of Electrical and Electronics Engineers
IFRC	International Federation of Red Cross and Red Crescent
IKT	Informationstechnik und Telekommunikation
ILO	International Labour Organization
I-LOV	Intelligentes sicherndes Lokalisierungssystem für die Rettung und Bergung von Verschütteten
IMK	Konferenz der deutschen Innenminister und -senatoren
insb.	insbesondere
Int. J.	International Journal
IntVG	Gesetz über die Wahrnehmung der Integrations- verantwortung des Bundestages und des Bundes- rates in Angelegenheiten der Europäischen Union (Integrationsverantwortungsgesetz)
IP	Intellectual Property

IPbürg	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IR	InfrastrukturRecht
IS	Islamischer Staat
ISO	Internationale Organisation für Normung, International Organization for Standardization
ISr	Internationales Steuerrecht
IT	Informationstechnik
ITRB	IT-Rechts-Berater
IuK	Informations- und Kommunikationstechnik
JA	Juristische Arbeitsblätter
JBÖS	Jahrbuch Öffentliche Sicherheit
JETL	Journal of European Tort Law
Jl	Justiz und Inneres
jew.	jeweils
JöR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts
jurisPK	Juris Praxiskommentar
jurisPR-ITR	juris Praxis-Report IT-Recht
jurisPR-SteuerR	juris Praxiskommentar – Steuerrecht
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Woche
JZ	JuristenZeitung
K & R	Kommunikation & Recht
Kap.	Kapitel
KfZ	Kraftfahrzeug
KG	Kammergericht, Kommanditgesellschaft
KJ	Kritische Justiz
KK-StPO	Karlsruher Kommentar-Strafprozessordnung
KMU	Kleine und Mittlere Unternehmen
KonsG	Gesetz über die Konsularbeamten, ihre Aufgaben und Befugnisse (Konsulargesetz)
KOMPASS	Kompetenzen und Organisation für den Massenansturm von Patienten in der Seeschifffahrt
KraftStG	Kraftfahrzeugsteuergesetz
KrimJ	Kriminologische Journal
krit.	kritisch
KRITIS	Kritische Infrastrukturen
KRITIS	Nationale Strategie zum Schutz kritischer Infrastrukturen-Strategie
KritV	Die Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz)
KWG	Kreditwesengesetz

kWh	Kilowattstunde
KWKG	Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)
Kz.	Kennziffer
LBKG Rh. Pf.	Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz des Landes Rheinland-Pfalz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz)
Lfg.	Lieferung
LG	Landgericht
lit.	littera
LKatSG BW	Gesetz über den Katastrophenschutz Baden-Württemberg
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung
Ls.	Leitsatz
LuftSiG	Luftsicherheitsgesetz
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LuftVZO	Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung
LÜKEX	Länderübergreifende Krisenmanagementübung (Exercise)
m, m.	Meter; mit
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MAD	Militärischer Abschirmdienst
MADG	Gesetz über den militärischen Abschirmdienst (MAD-Gesetz)
MANV	Massenanfall von Verletzten und Erkrankten
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MEP	Mitglied des Europäischen Parlaments
MEPolG	Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes
MIK NRW	Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen
Mio.	Million/en
MisPel	Multi-Biometriebasierte Forensische Personensuche in Lichtbild- und Videomassendaten
MK-StGB	Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch
MMR	MultiMedia und Recht
Mrd.	Milliarden
M SchrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
MüKo	Münchener Kommentar
MüKoVVG	Münchener Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz
MVStättVO	Muster-Versammlungsstättenverordnung
MVVerfG	Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern
N & R	Netzwerkhaft und Recht
n. a.	not available
n. Chr.	nach Christus
n. F.	neue Fassung
Nachw.	Nachweis/e/n

NATO	North Atlantic Treaty Organization
NCAZ	Nationales Cyber-Abwehrzentrum
Neubear.	Neubearbeitung
NeuENV	Neue Strategien der Ernährungsnotfallvorsorge
NGO	Nichtregierungsorganisation, Non-Governmental Organization
NIS	Netz- und Informationssicherheit
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungs-Report
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK	Neue Kriminalpolitik
No.	Number
NordÖR	Zeitschrift für Öffentliches Recht in Norddeutschland
Nr.	Nummer
NRW, NW	Nordrhein-Westfalen
NRWGO	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
NRWPoIG	Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
NSA	National Security Agency
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Rechtsprechungs-Report
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
Nw.	Nachweis, Nachweise
NWVB1.	Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter
NZBau	Neue Zeitschrift für Baurecht und Vergaberecht
NZS	Neue Zeitschrift für Sozialrecht
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
NZWehrr	Neue Zeitschrift für Wehrrecht
o.	oben
o. ä.	oder ähnlich/e/s
o. g.	oben genannte/n
OCHA	U.N. Office for the Coordination of Humanitarian Affairs, Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten
OdW	Ordnung der Wissenschaft
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development, Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OLAF	Office Européen de Lutte Anti-Fraude (Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung)
OLG	Oberlandesgericht
Orig.	Original
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (Ordnungswidrigkeitengesetz)
para., paras.	paragraph, paragraphs

ParlBG	Gesetz über die parlamentarische Beteiligung bei der Entscheidung über den Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Ausland (Parlamentsbeteiligungsgesetz)
pass	passim
PassG	Passgesetz
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
PDV	Polizei-Dienstvorschrift
Plen.	Plenum
PNR	Passenger Name Records
POG NRW	Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen (Polizeiorganisationsgesetz NRW)
PolG	Polizeigesetz
POR	Polizei- und Ordnungsrecht
ProdHaftG	Produkthaftungsgesetz
Prot.	Protokoll
PrOVG	Preußisches Oberverwaltungsgericht
PrOVGE	Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichts
PrPVG	Preußisches Polizeiverwaltungsgesetz
PTSG	Gesetz zur Sicherstellung von Postdienstleistungen und Telekommunikationsdiensten in besonderen Fällen (Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetz)
PuOR	Polizei- und Ordnungsrecht
r + s	Recht und Schaden
RAND	Research ANd Development
Ratsdok.	Ratsdokument
RB	Rahmenbeschluss
RdE	Recht der Energiewirtschaft
Red.	Redakteur
Rev.	Revision
RDG BW	Gesetz über den Rettungsdienst des Landes Baden-Württemberg (Rettungsdienstgesetz)
RFSR	Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts
RFID	radio-frequency identification
RGRK	Reichsgerichtsräte-Kommentar BGB
RGSt	Reichsgericht in Strafsachen (Entscheidungssammlung)
RGZ	Reichsgericht in Zivilsachen (Entscheidungssammlung)
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
Rs.	Rechtssache/n
Rspr.	Rechtsprechung
RW	Rechtswissenschaft
s.	siehe
S.	Satz, Seite

s. a.	siehe auch
s. o.	siehe oben
s. u.	siehe unten
SaaS	Software as a Service
SächsVBl.	Sächsische Verwaltungsblätter
SARS	Schweres Akutes Atemwegssyndrom
SBauVO NRW	Sonderbauverordnung Nordrhein-Westfalen
SCE	Statut der Europäischen Genossenschaft
SDÜ	Schengener Durchführungsübereinkommen
SE	Statut der Europäischen Gesellschaft
SeeaufgG	Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt (Seeaufgabengesetz)
SEK	Sondereinsatzkommando
SG, SoldatenG	Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz)
SGB	Sozialgesetzbuch
Slg.	Sammlung
SNF	Schweizerischer Nationalfond
sog.	sogenannte/r/s/n
SOG	Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
SOG LSA	Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt
SOGRO	Sofortrettung bei Großunfall mit Massenanfall an Verletzten
SpuRt	Zeitschrift für Sport und Recht
SSQ	Social Science Quarterly
SSW-StGB	Satzger Schmitt Widmaier StGB Kommentar
StGB	Strafgesetzbuch
StörfallV(O)	12. BImSchV Störfallverordnung
StPO	Strafprozessordnung
StR	Strafrecht
StrWG	Straßen- und Wegegesetz
StrWG NRW	Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
StV	Strafverteidiger
StVO	Straßenverkehrsordnung
StWStP	Staatswissenschaften und Staatspraxis
SÜG	Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes (Sicherheitsüberprüfungsgesetz)
SWP	Stiftung Wissenschaft und Politik
SZK	Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie
TBG	Gesetz zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus (Terrorismusbekämpfungsgesetz)
TBEG	Gesetz zur Ergänzung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes (Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz)

TCC	Technology and Construction Court
TEIV	Verordnung über die Interoperabilität des transeuropäischen Eisenbahnsystems (Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung)
ThürOBG	Thüringer Ordnungsbehördengesetz
ThürVBl.	Thüringer Verwaltungsblätter
THW	Technisches Hilfswerk
THWG	Gesetz über das Technische Hilfswerk (THW-Gesetz)
TK	Telekommunikation
TKG	Telekommunikationsgesetz
TKÜ	Telekommunikationsüberwachung
TMG	Telemediengesetz
TrinkwV(O)	Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung)
u.	und, unter
u. ä.	und ähnlich
u. a.	unter anderem, und andere
U.N.-Charta	Charta der Vereinten Nationen,
u. U.	unter Umständen
UA	Untersuchungsausschuss
UAbs.	Unterabsatz
UBWV	Unterrichtsblätter für die Bundeswehrverwaltung
UN	United Nations
UNDP	U.N. Development Programme, Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen
UPR	Umwelt- und Planungsrecht
UrhG	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)
UStDV	Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
UStG	Umsatzsteuergesetz
UZwG	Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes
UZwGBw	Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen
v.	von, vom
v. a.	vor allem
VBIBW	Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg
VDE	Verband der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik e. V.
VDI	Verein Deutscher Ingenieure
VdK	Verband der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Sozialrentner Deutschlands
verb.	verbundene

VereinsG	Vereinsgesetz
VereinsR	Vereinsrecht
Verf BaWü	Verfassung des Landes Baden-Württemberg
Verf.	Verfasser
VerfGH LSA	Verfassungsgerichtshof Land Sachsen-Anhalt
VerfGH	Verfassungsgerichtshof
VersorgW	Versorgungswirtschaft
VersR	Versicherungsrecht
Verw	Die Verwaltung
VerwArch	Verwaltungsarchiv
VFDB	Forschung, Technik und Management im Brandschutz
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VO (EU)	Verordnung (EU)
VO	Verordnung
Vol.	Volume
Voraus.	Voraussetzung/en
Vorb.	Vorbemerkung
VR	Verwaltungsrundschau
vs.	versus
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen
VVDStRL	Staatsrechtslehrer
VVG	Gesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WaffG	Waffengesetz
(B)WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WCDRR	Third UN World Conference on Disaster Risk Reduction
weit.	weitere/n
WEU	Westeuropäische Union
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WP	Wahlperiode
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZAR	Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik
ZD	Zeitschrift für Datenschutz
ZfBR	Zeitschrift für deutsches und internationales Bau- und Vergaberecht
ZfP	Zeitschrift für Politik
ZfRSoz	Zeitschrift für Rechtssoziologie

ZfU	Zeitschrift für Umweltpolitik und Umweltrecht
ZfW	Zeitschrift für Wasserrecht
ZfWG	Zeitschrift für Wett- und Glücksspielrecht
ZG	Zeitschrift für Gesetzgebung
Ziff.	Ziffer
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZJS	Zeitschrift für das Juristische Studium
ZKA	Zollkriminalamt
ZLW	Zeitschrift für Luft- und Weltraumrecht
ZMZ	Zivil-militärische Zusammenarbeit
ZNER	Zeitschrift für Neues Energierecht
ZP	Zusatzprotokoll
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZSchwR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht
ZSKG	Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz)
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht
ZVEI	Zentralverbands Elektrotechnik und Elektroindustrie
ZWST	Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.

Teil I
Funktionen und interdisziplinäre Vorgaben
eines Rechts der Zivilen Sicherheit

Kapitel 1

Das Themenfeld „Zivile Sicherheit“

Stefan Kaufmann

Inhaltsverzeichnis

1.1	Einleitung: Was ist zivile Sicherheit?.....	3
1.2	Zur Genealogie ziviler Sicherheit	6
1.3	Dynamiken ziviler Sicherheit: Versicherunglichung, Vernetzung, Technisierung	9
1.3.1	Versicherunglichung.....	9
1.3.2	Vernetzung.....	12
1.3.3	Technisierung	15
1.4	Schluss	19
	Literatur.....	20

1.1 Einleitung: Was ist zivile Sicherheit?

Seit einigen Jahren ist in der Thematisierung von Sicherheit ein semantischer Wandel zu beobachten. Neue Begriffe, wie „homeland security“, „societal security“, „resilient nation“ oder „kritische Infrastrukturen“, „cybersecurity“ und „biosecurity“ tauchen in wissenschaftlicher Analyse, in politischer Programmatik oder in Fachkreisen des Sicherheitsmanagements auf. Zu diesen Begriffen zählt auch der der „zivilen Sicherheit“. Diese Begriffe stehen für neue Sachbereiche oder auch für gewandelte institutionelle Arrangements im Sicherheitsbereich – etwa mit der Schaffung des Department of Homeland Security in den USA, der

S. Kaufmann ist außerplanmäßiger Professor am Institut für Soziologie der Universität Freiburg und leitet eine Forschergruppe am Freiburger Centre for Security and Society. Für Kritik und Hinweise bedanke ich mich bei Ralf Poscher, Ursula Birsl, Martin Kahl, Regina Ammicht Quinn, Wolfgang Bonß und Christoph Gusy.

S. Kaufmann (✉)
Institut für Soziologie, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Freiburg, Deutschland
E-Mail: stefan.kaufmann@soziologie.uni-freiburg.de

Etablierung des amtlichen Notfallschutzplans „resilient society“ in Großbritannien oder dem Forschungsprogramm des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zu „ziviler Sicherheit.“ In ihnen kommt ein tief greifender Wandel im Sicherheitsdenken, in den Sicherheitsdiskursen, in den Akteurskonstellationen des Sicherheitsmanagements sowie in den Praktiken der Sicherheitsgewährleistung zum Ausdruck.

- 2 Der Kernpunkt eines *gewandelten Denkens* besteht darin, dass die Verwundbarkeit moderner Gesellschaften zum zentralen Thema wird. Die hochgradigen Vernetzungen und Verflechtungen, auf denen das Leben und der Reichtum post-industrieller Gesellschaften beruhen, werden als Schwachstellen und potenzielle Angriffspunkte identifiziert. Die informations- und kommunikations-, versorgungs- und verkehrstechnischen Strukturen gelten als verwundbar, die zirkulierenden Menschen- und Warenströme als gefährdet oder als potenziell gefährlich. Es wird von einer intrinsischen Verletzbarkeit des modernen Lebens ausgegangen, zur wesentlichen Aufgabe eines Sicherheitsmanagements wird es, die Leistungsfähigkeit „vitaler Systeme“ aufrecht zu erhalten.
- 3 In die *Sicherheitsdiskurse* ziehen neue Leitvokabeln ein – wie Komplexität, Interdependenz und Ungewissheit – welche die Verwundbarkeiten indizieren.¹ Ihre politische Virulenz erhielten diese Vokabeln mit der Ausbildung risikopolitischer Diskurse im Zeichen einer ökologischen Krise und der Folgen wissenschaftlich-technischer Innovationen seit den 1970er Jahren.² Inzwischen erstreckt sich dieses Denken auf ein weitaus breiter gefächertes Feld. Von der Verwundbarkeit her gedacht rückt als Typus der Gefährdung die Katastrophe in den Vordergrund. Es sind nicht zuletzt Bedrohungen, Gefahren des Typus *low probability/high impact*, die das Sicherheitsdenken beherrschen: extreme Naturereignisse, Terroranschläge, Großunfälle, Epidemien – Ereignisse, die durch Kaskaden-Effekte zu systemischen Zusammenbrüchen führen können. Wenn infrastrukturelle Vernetzung lange Zeit vom Fortschrittsgedanken dominiert war, werden Zukunftserwartungen unter den Vorzeichen potenzieller Katastrophen verhandelt. Der Aufstieg ziviler Sicherheit trifft auf eine verbreitete gesellschaftliche Affektlage.³ Genau deshalb ist zivile Sicherheit stets auch Affektpolitik, das Konzept adressiert daher ebenso die Sicherheitswahrnehmung.⁴
- 4 *Sicherheitsarchitektonisch* zeichnen sich in den politisch-juridischen Strukturen, wie in der Praxis des Sicherheitsmanagements neue Konturen ab. Mit „ziviler Sicherheit“ – so wurde das Konzept als „civil security market“ in der EU eingeführt,⁵ und so wird es auch im Bundesministerium für Bildung und Forschung

¹Bonss, in: Zoche et al., *Zivile Sicherheit*, 2011, S. 43 ff.; Kaufmann, in: Hempel et al., *Sichtbarkeitsregime*, 2011, S. 101 ff.

²Vgl. Luhmann, *Ökologische Kommunikation*, 1986; Beck, *Risikogesellschaft*, 1986.

³Vgl. Ewald, *Soziale Welt* (49) 1998, 5 ff.; Bröckling, in: Daase et al., *Sicherheitskultur*, 2012, S. 93 ff.; Horn, *Zukunft*, 2014.

⁴Vgl. dazu umfassend den aus dem BMBF-Projekt „Barometer Sicherheit in Deutschland“ hervorgegangenen Sammelband: Haverkamp/Arnold, *(Un-)Sicherheit*, 2016.

⁵Vgl. Hoijtink, *Security Dialogue* 45 (5) 2014, 458 ff.

(BMBF) verstanden – wird eine Abgrenzung von militärischer Sicherheit, eine Abgrenzung von äußerer Sicherheit gesetzt. Thematisiert werden Sicherheitsbedrohungen und Gefahren, die bisher getrennt im Rahmen innerer Sicherheit einerseits und im Zivil- und Katastrophenschutz andererseits verhandelt wurden. In der Strategie zur inneren Sicherheit der EU von 2010 z. B. werden als wichtigste gemeinsame Bedrohungen aufgeführt: Terrorismus, Organisierte Kriminalität (u. a. Menschensmuggel, Waffenhandel, Kinderpornografie, Geldwäsche), Cyberkriminalität, grenzüberschreitende Kleinkriminalität, „Gewalt an sich“, Naturkatastrophen, Großunfälle, zu denen auch der Ausfall von Infrastrukturen wie Energie- oder Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen zählen.⁶ Zivile Sicherheit umfasst folglich sowohl *Safety*-Aufgaben, das heißt den störungs- und unfallfreien Betrieb von Systemen, als auch *Security*-Aufgaben, also die Abwehr von Bedrohungen. Eine statische Beschreibung von „ziviler Sicherheit“ ist allerdings fehl am Platz. Die Abgrenzung von militärischen Problemen und Fragen äußerer Sicherheit wird stets neu definiert. Schutz gegen Piraterie am Kap Horn z. B. zählt ebenso zum Programm ziviler Sicherheit, wie die stete Arbeit an einem Europäischen Grenzregime, zu dem als ein wesentlicher operativer Mechanismus die Vorverlagerungen der Grenze zählt – mit Kontrollen und Aufklärung weit vor der eigentlichen Grenze, mit Polizeiaußenposten in Nachbarländern und einer spezifischen Nachbarschaftspolitik, die innere und äußere Sicherheit immer schon verquickt.⁷ *Safety* und *Security*-Aufgaben sind auch nicht schlicht additiv zu fassen. Vielmehr lässt sich beobachten, dass eine ordnungspolitische Logik wie sie die Gefahrenabwehr im *Security*-Bereich bestimmt, von einem risikopolitischen Denken und risikopolitischen Praktiken überlagert wird.

Auf solche Dynamiken werde ich im dritten Abschnitt eingehen, in dem ich die vorgängigen Trends, welche die Dynamik des Feldes „ziviler Sicherheit“ bestimmen, verhandle: „Versicherheitlichung“, „Vernetzung“ und „Technisierung“. Zuvor allerdings möchte ich die Frage aufnehmen, in welchen Kontexten „zivile Sicherheit“ in dieser spezifischen Form als ein wesentliches Feld gesellschaftlichen Sicherheitsmanagements entstehen konnte. Dabei geht es weniger um die Folgen der Anschläge von 9/11. Die These ist vielmehr, dass der Aufstieg dieses Sicherheitsdenkens, das die kategorialen Trennungen zwischen innen und außen, zivil und militärisch, Katastrophe und Kriminalität, die das institutionelle Arrangement des Sicherheitsfeldes lange Zeit bestimmten, aushebelt, sich in längeren Entwicklungslinien abzeichnete.

5

⁶Vgl. kritisch dazu: *Albrecht*, in: *Zoche et al.*, *Zivile Sicherheit*, 2011, S. 111 ff.

⁷Vgl. *Kaufmann*, in: *Berking*, *Das Lokale*, 2006, S. 32 ff.

1.2 Zur Genealogie ziviler Sicherheit

- 6 „Zivile Sicherheit“ ist Ausdruck einer tiefgreifenden Transformation des Sicherheitsdenkens, die sich keineswegs abrupt vollzog. Einzelne Denkfiguren und Wissenspraktiken haben eine längere Geschichte. Dieses Denken lässt sich insbesondere als Aufstieg der Erkenntnis rekonstruieren, dass es die Strukturen moderner Gesellschaften sind, die sie vulnerabel machen. Seine gegenwärtige Virulenz erhält dieses spezifische (Un-)Sicherheitsdenken durch die Überlagerung unterschiedlicher Entwicklungsstränge.
- 7 Der grundlegende Gedanke, dass das gesellschaftliche Leben in modernen Gesellschaften gerade aufgrund seiner Modernität vulnerabel ist, resultiert aus den Konzepten des Luftkriegs des 20. Jahrhunderts. Zunächst waren es Luftkriegsvisionäre wie die des italienischen Generals Giulio Douhet, der es schon zu Beginn der 1920er Jahre als kriegsentscheidend erachtete, nicht primär die feindlichen Streitkräfte, sondern die industrielle Produktion zu zerstören, die den Blick auf die Verwundbarkeit von Infrastrukturen lenkten. Eine systematische Reflexion auf diese Strukturen erfolgte dann in den Planungsstäben – allen voran bei den U.S.-Streitkräften – ab den 1930er Jahren. Insbesondere mit Blick auf das Elektrizitätsnetz und auf das Transportsystem analysierten sie räumliche und sachliche Interdependenzen logistischer und industrieller Natur. Sie entdeckten, dass es sowohl bei Ressourcen als auch beim Verkehr Engpässe gab, deren Blockierung oder Zerstörung weitreichende Folgen haben. Lokale Zerstörungen konnten sich folglich auf vielen Ebenen fortpflanzen.⁸
- 8 Im Kontext der Luftkriegstheorie und später dann der Auseinandersetzung mit dem Atomkrieg entwickelten sich auch spezifische Wissenspraktiken, um solche Interdependenzen möglichst präzise zu erfassen. Die Gefahrenkartografie etwa wurde entwickelt, um die Radien potenzieller Verstrahlungsgefahren bei einer Atombombenexplosion zu erkennen. Sie sollte später auf immer mehr Felder – Hochwasser, Lawinen, Pandemienausbreitung u. ä. – ausgedehnt werden. In vielen Bereichen sind solche Karten auch längst nicht mehr nur für Experten und Planungsstäbe zugänglich, sondern oft sogar online abrufbar, um über Risiken zu informieren oder zu warnen. Von militärischen Planungsstäben wanderten dann auch statistisch und mathematisch basierte Verfahren der Operationsresearch und Systemanalyse, um komplexere Zusammenhänge und Interdependenzen logistischer Art zu berechnen, in den Bereich von Zivilschutz und Katastrophenvorsorge. Und schließlich etablierten sich auch Techniken, die im Kontext von Atomkriegsszenarien entwickelt wurden, um den Atomkrieg durchzuspielen: Szenariotechnologien, wie sie von Hermann Kahn in den 1960er und 1970er-Jahren ersann und die unter der Maßgabe „was wäre wenn“ (in diesem Fall: ein Atomkrieg losgetreten wird) systematisch überlegen, welche Verläufe ein solches Geschehen nehmen kann. Szenario-Technologien bilden neben Erfahrung und Statistik einen dritten

⁸Vgl. *Jahr/Kaufmann*, in: *Werber et al.*, *Erster Weltkrieg*, 2014, S. 164 (222 ff.); *Collier/Lakoff*, in: *Dunn Cavelti/Kristensen*, *Securing the Homeland*, 2008, S. 17 ff.

epistemischen Modus der Wissensproduktion. Sie spielen narrativ unterschiedliche Verläufe eines solchen Geschehens durch und versuchen, wesentliche Faktoren, Interdependenzen und Entscheidungsoptionen ausfindig zu machen. Zum medialen Rüstzeug zählen Flussdiagramme, Entscheidungsbäume und zum Verfahren gehört ein iteratives Durchspielen unterschiedlicher Verläufe.⁹

Als weiteres Moment kommen Überlegungen ins Spiel, die in den 1970er Jahren im Zuge der Problematisierung von Ressourcensicherheit, konkret der Energiesicherheit und der Reflexion auf großtechnische Risiken formuliert wurden. Dies ist der Kontext, in dem die militärischen Wissenspraktiken ins Feld ziviler Überlegungen überwechselten. Neu hinzu kam der Gedanken, dass sich in komplexen technischen Systemen prinzipiell unvorhersehbare Interaktionen vollziehen können. Die „Normal Accident Theory“ des Organisationssoziologen Charles Perrow, der als Gutachter der Kommission zur Untersuchung des Reaktorunfalls von Harrisburg angehörte, brachte dies auf den Punkt: Unfälle, etwa in Atomkraftwerken sind angesichts der Komplexität und der Art und Weise, in der die einzelnen Komponenten miteinander gekoppelt sind, „normal“. Normal deshalb, weil in solchen Systemen unvorhersehbare Interaktionen bei Störungen oder auch zwischen verschiedenen, für sich genommen geringfügigen, Störungen auftreten können, die sich zum Systemversagen aufschaukeln können. Für das Sicherheitsdenken hat dies zwei Effekte. Zum einen sollte der *worst case* auch zum Ausgangspunkt von Sicherheitsreflexionen im Bereich ziviler Katastrophen werden. Zum anderen rückte das intrinsische Moment der Gefährdung, die aus komplexen Systemarchitekturen resultiert, in den Blick. Unter den Vorzeichen und Methoden komplexitätstheoretischen Denkens werden schließlich Rückkopplungsschleifen, Kaskaden-Effekte, nichtlineare Effekte und längere Folgeketten in den Blick genommen. Die formale Analyse unterscheidet zwischen verschiedenen Arten von Interdependenzen – etwa physikalisch, virtuell, geografisch, logisch –, sie kennt die Unterscheidung zwischen loser und starrer Kopplung, sie denkt in Interdependenzen und Effekten mehrfacher Ordnungen, nach dem Muster: Elektrizitätsausfall führt zum Ausfall von Bewässerungsanlagen, dies führt zum Ausfall von Ernten, was wiederum finanzielle Verluste nach sich zieht usw. Trotz aller Systemanalyse sind dabei, ganz im Sinne Perrows, auch Grenzen des Kalkulierbaren in Rechnung zu stellen: „Viele physische, virtuelle und logische Abhängigkeiten stellen sich erst im Ereignisfall, also bei Ausfall, heraus“¹⁰

Eine weitere Verschärfung des Sicherheitsdenkens zog mit der ökologischen Systemtheorie ein, die das Unberechenbare, das Nicht-Kalkulierbare ökologischer Folgen von menschlichen Aktivitäten ausarbeitete: Neue Großrisiken wie der

⁹Vgl. Collier/Lakoff, in: Dunn Cavely/Kristensen, Securing the Homeland, 2008, S. 17 ff.; Kaufmann, in: Hempel et al., Sichtbarkeitsregime, 2011, S. 101; zu Hermann Kahn: Pias, in: Pias, Abwehr, 2009, S. 169 ff.

¹⁰BMI, Schutz kritischer Infrastrukturen, 2008, S. 12; vgl. auch Perrow, Normale Katastrophen, 1987; Rinaldi et al., IEEE 21 (6) 2001, 11 ff.; Kaufmann, in: Daase et al., Sicherheitskultur, 2012, S. 109 (116 ff.).

Schwund der Biodiversität oder der Klimawandel traten in den Blick. Maßgeblich für die Konstitution des Feldes zivile Sicherheit wurde nicht nur die Ausweitung der Themen, die das Sicherheitsempfinden der Gesellschaft tangierten. Relevanter noch wurde die Form, in der über diese reflektiert wird. Nicht einer Verhinderung etwa des Klimawandels gilt das Augenmerk, sondern der Frage, wie dessen negativen Auswirkungen bekämpft werden können. Man stellt von Prävention, vom Versuch, den Eintritt disruptiver Ereignisse zu verhindern, auf „preparedness“ um, um die Schadensfolgen solcher Ereignisse zu minimieren. „Preparedness“ setzt weniger auf die Abwehr konkreter Gefahren denn auf den Schutz „vitaler Systeme“ gegen alle möglichen Gefahren. Genau dies wird zum Kern von Sicherheitsstrategien.¹¹

- 11** Ein weiteres Element kam mit dem Aufstieg digitaler Kommunikations- und Infrastrukturen als „Backbone“ aller anderen Infrastrukturen hinzu: nicht mehr nur der Unfall oder der Krieg, sondern die Cyberattacke dominierte nun die Fantasie. Erst in diesem Kontext taucht der inzwischen prominent gewordene Begriff der „kritischen Infrastruktur“ Ende der 1990er Jahre auf.¹² Im Kontext der Reflexion auf diese Gefährdungen entstehen Denkfiguren und Praktiken, die maßgeblich zur Transformation sicherheitsarchitektonischer Konfigurationen beitragen. Was in diesem Kontext auftauchte, war die Figur des Hackers, der einen Angriff dramatischen Ausmaßes starten konnte, und von dem man weder wusste, ob er Feind, Krimineller oder einfach nur Spieler ist.¹³ Die Cyber-Bedrohung durchkreuzt die Trennung zwischen äußeren und inneren, zwischen militärischen und anderen Bedrohungsformen. Sie rückt den Konnex von virtueller und physischer Infrastruktur in den Blick, der mit einem enorm erhöhten Gefährdungspotenzial assoziiert wird. Eben weil die Angewiesenheit auf computerisierte Informations- und Kommunikationssysteme immer größer wird. Panne und Angriff liegen im Bereich der Cybergefährdung nahe beieinander, oft sind sie nicht zu unterscheiden, „safety“ und „security“ werden tendenziell untrennbar. Und schließlich wird im Kontext der Cyberbedrohung die Trennung zwischen privater und öffentlicher Sicherheit unterhöhlt. Dies insbesondere deshalb, weil die „kritischen Infrastrukturen“, die es zu schützen gilt, weitgehend in privater Hand sind.¹⁴

- 12** Ein weiteres genealogisches Moment, das das Feld ziviler Sicherheit mitprägt, zeichnet sich spätestens seit den 1990er Jahren mit der Transformation urbaner Sicherheit ab. Zwar stehen im Zentrum des Sicherheitsdenkens ohne Frage großformatige Probleme – „worst cases“, Ereignisse vom Typus low probability/high consequences –, aber die Themen ziviler Sicherheit sind auch dadurch gekennzeichnet, Kontinuitätslinien etwa von alltäglicher Kriminalität bis zum Terroris-

¹¹Vgl. *Collier/Lakoff*, in: *Dunn Caveltly/Kristensen*, *Securing the Homeland*, 2008, S. 17 ff.

¹²Vgl. *Brown*, *Critical Path*, 2006; *Dunn Caveltly*, in: *Dunn Caveltly/Kristensen*, *Securing the Homeland*, 2008, S. 40 ff.

¹³Vgl. zur Figur des Hackers *Pias*, in: *Horn et al.*, *Grenzverletzer*, 2002, S. 284 ff.

¹⁴Vgl. zum Schutz kritischer Infrastrukturen *Kristensen*, in: *Dunn Caveltly/Kristensen*, *Securing the Homeland*, 2008, S. 63 ff.; zu Infrastrukturschutz in Deutschland: *Wiater*, *Sicherheitspolitik*, 2013.

mus zu ziehen. Nur stichwortartig sei hier auf fünf Entwicklungen verwiesen.¹⁵ Im Rahmen urbaner Sicherheit entstehen erstens zahlreiche Felder der Zusammenarbeit von privaten und öffentlichen Sicherheitsakteuren. Zweitens zeichnet sich im Kontext der kommunalen Kriminalprävention eine Dynamisierung und Expansion des Präventions- und Sicherheitsdenkens ab, wenn zahlreiche Sozialmaßnahmen verstärkt unter dem Label Kriminalitätsprävention laufen. Drittens wird Sicherheit seit den 1990er Jahren als Querschnittsaufgabe adressiert, in die auch die Stadtplanung einbezogen wird. In deren Rahmen, das ist das vierte Moment, sollen Sicherheit und Ordnung verstärkt durch Technik und Design hergestellt werden. Fünftens schließlich ziehen mit den zahlreichen Großveranstaltungen einer viel diskutierten „Festivalisierung der Städte“ Techniken und Taktiken der Katastrophenprävention zunehmend in die städtische Sicherheitspolitik ein.

1.3 Dynamiken ziviler Sicherheit: Versicherheitlichung, Vernetzung, Technisierung

Man kann die skizzierten genealogischen Linien, die das Feld konstituieren, auf drei Begriffe bringen, welche die gegenwärtige Dynamik im Sicherheitsdenken und in den Praktiken des Sicherheitsmanagement konstituieren. Die Denkfiguren und Wissenspraktiken, welche das gesellschaftliche Leben zunehmend unter der Beobachtungsperspektive Sicherheit durchdringen, führen zu einer enormen *Versicherheitlichung*. Auf der politisch-juridischen wie auf der operativen Ebene zeichnen sich zunehmend Konfigurationen der *Vernetzung* heterogener Felder und Akteure ab und schließlich wird die vorgängige *Technisierung* des Sicherheitsbereichs zugleich Anlass und Medium von Versicherheitlichungsprozessen. 13

1.3.1 *Versicherheitlichung*

Versicherheitlichung beschreibt zunächst – ganz allgemein – die Tendenz, immer mehr Phänomene des sozialen Lebens diskursiv und praktisch als Sicherheitsproblem zu adressieren. Moderne Gesellschaften bilden aus strukturellen Gründen einen gesteigerten Bedarf zur Bearbeitung von Sicherheitsthemen aus. Sei es, weil Sicherheit zu einem allgemeinen Wertbegriff aufgestiegen ist,¹⁶ weil Zukunftserwartungen nicht mehr nur über Normen und Eigentum geregelt werden können, sondern auch über Risikoverteilungen verhandelt werden,¹⁷ oder weil nicht inten- 14

¹⁵Siehe Kaufmann, in: Heckmann et al., FS f. Würtenberger, 2013, S. 1011 f.

¹⁶So die Analyse von Kaufmann, Sicherheit, 2013 (Orig. 1973).

¹⁷So Luhmann, Risiko, 1991.

dierte Folgen industriegesellschaftlicher Entwicklungen mit der Steigerung von Ungewissheit und Risiken verbunden sind.¹⁸ Wenn schließlich die Vulnerabilität von hochgradig ausdifferenzierten Gesellschaften zum Thema wird, lassen sich nahezu alle Bereiche des sozialen Lebens als Sicherheitsprobleme adressieren.¹⁹

15 Versicherheitlichungsprozesse vollziehen sich in unterschiedlicher Form. Das Konzept stammt aus der Politologie und meint, dass bestimmte Themen einer ‚normalen‘ demokratischen Politik entzogen werden. Dabei geht die ‚Kopenhagener Schule‘ davon aus, dass Sicherheit auf der Konstruktion existenzieller Gefahren durch Sprechakte beruht. Sofern solche Sprechakte hinreichend Resonanz finden, ermöglichen sie die Einführung außergewöhnlicher Maßnahmen, weil sie Entscheidungen dem ‚normalen‘ politischen Prozess entheben. Die Bearbeitung eines Themas als Sicherheitsproblem ist demnach mit einer spezifischen Logik der nationalen Sicherheit und des Ausnahmezustandes verbunden.²⁰ Ein typischer Fall sind die Anschläge von Paris im November 2015, die in einer sofortigen Reaktion von Präsident Hollande nicht als krimineller, sondern als Kriegsakt gedeutet wurden, und ein partieller Ausnahmezustand verhängt wurde. Ähnliche Prozesse der Versicherheitlichung lassen sich in vielen Fällen beobachten. So hat etwa im Diskurs um „kritische Infrastrukturen“ Sicherheit, nicht zuletzt als „Cybersecurity“, stets auch eine militärische Komponente. Auch Ressourcensicherheit wird seit den 1970er Jahren in stets neuen Schüben als zentrales nationales und geopolitisches Problem adressiert. Und auch die Folgen des Klimawandels werden im Rahmen von ziviler Sicherheit als Sicherheitsproblem verhandelt. Und selbst die Massentierhaltung lässt sich mit Blick auf Pandemiefragen versicherheitlichen. Anders ausgedrückt: unter dem Label „zivile Sicherheit“ öffnet sich ein Feld, sehr verschiedenartige Probleme in einer spezifisch dramatisierten Form als Sicherheitsfragen zu adressieren; und dies bedeutet: sie gewinnen potenziell an Dramatik und Gewicht im politischen Diskurs.

16 Versicherheitlichung gewinnt ihre Dynamik nicht allein aus dem Diskurs, viel eher – so die praxeologische Perspektive – lässt sich beobachten, dass sich die Konstruktion von Sicherheitsproblemen eher durch bürokratische Routinen vollzieht.²¹ Mit solchen Routinen werden jeweils bestimmte Verständnisse von Risiken und Unsicherheit sowie angemessener Antworten darauf im Alltag von Sicherheitsbehörden und Bevölkerungen verankert. Es sind weniger dramatische Äußerungen und Inszenierungen gouvernementaler Akteure und der Rückgriff auf außergewöhnliche Maßnahmen, sondern kleinteilige Praktiken des Risikomanagements, wie etwa das Erstellen von Risikoanalysen oder die Einrichtung von Daten-

¹⁸So die Analyse von *Beck*, Risikogesellschaft, 1986.

¹⁹Daher lässt sich die Gegenwart auch weitgehend plausibel als „Sicherheitsgesellschaft“ adressieren, Vgl. *Singelstein/Stolle*, Sicherheitsgesellschaft, 2008; *Groenemeyer*, Sicherheitsgesellschaft, 2010.

²⁰Vgl. *Wæver*, in: *Lipschutz*, Security, 1995, S. 46 ff.; *Buzan et al.*, Security, 1998.

²¹Vgl. *Bigo*, Alternatives (27) 2002, 63 ff.; *Huysmans*, Politics of Insecurity, 2006; *Bigo/Tsoukala*, Controlling Security, 2008.

banken, welche die Dynamik von Versicherheitlichung bestimmen. Solche Routinen sind am Werk, wenn etwa bei Flughafenkontrollen Passagiere je nach Herkunftsländern, Reiserouten u. ä. in automatisierter Form in unterschiedliche Verdachtsstufen kategorisiert und der Verdacht in gewisser Weise automatisch gestreut wird. Solche Praktiken, die sich auf Formen expertokratischen und daten-gestützten Kalküls stützen, installieren mithin ein spezifisch technokratisches Verständnis des Politischen.²²

Versicherheitlichung findet, so lässt sich aus einer weiteren, gouvernementali-tätstheoretischen Perspektive skizzieren, in vielen Feldern in der Form statt, neuartige Disziplinierungs- und Kontrollapparate zu etablieren. In thematisch als innere Sicherheit gerahmten Feldern breiten sich ähnliche Muster des Regierens aus wie im Bereich der technologischen Risiken und der Ökologie. Es gleichen sich nicht nur grundlegende Denk- und Diskursfiguren, Paradigmen, Prinzipien und Techno-logien, um Wissen über potenzielle Gefahren zu erlangen – dies wurde ja oben bereits aufgeführt –, vielmehr gleichen sich auch die Prinzipien, Probleme zu bearbeiten und Regulierungen normativ zu verankern.²³ Neben der thematischen rückt daher noch eine zweite Dimension in den Blick rückt, in der sich der Sicher-heitsbegriff erweitert wird: die Erweiterung in der Gefahrendimension.²⁴ Mit dem Konzept ziviler Sicherheit werden nicht nur, und vielleicht viel weniger, konkrete Bedrohungen als vielmehr Risiken adressiert. Mit dem Fokus auf Risiken vom Typus „low probality/high impact“ rücken potenzielle Schädigungen in den Blick, die nicht im Rahmen von Risikokalkülen zu berechnen sind, unkalkulierbare Risi-ken, bei denen man nicht einmal weiß, ob ein Schaden eintreten kann, zugleich aber mit einem enormen Schadensausmaß sowie mit irreparablen und irreversiblen Folgen rechnen muss. Unter diesen Vorzeichen entfaltet sich ein ganzes Arsenal von Strategien der Prävention. So nahm das Prinzip der „Precaution“ seit den 1980er-Jahren seinen Aufstieg. „Precaution“ bedeutet, Handlungen zu unterlassen, solange nicht auszuschließen ist, dass sie zu irreversiblen Schäden führen; der typische Fall dafür ist die Entstehung einer „ökologischen Bewahrungsmoral“, die in vielen wissenschaftlich-technischen Feldern wegen einer potenziellen Irreversi-bilität Entwicklungs- oder Produktionsverbote fordert.²⁵ Mit Donald Rumsfelds kryptischem Verweis auf „unknown unknowns“, der eine Legitimation für den kommenden Irakkrieg abgab, rückte schlagartig das Gegenstück zur „Precaution“ ins öffentliche Licht: das Prinzip der „Preemption“, der Präventivschlag noch bevor sich eine vage Bedrohung möglicherweise realisieren kann, der seither ins-

17

²²Vgl. Am Beispiel von Big-Data-gestützten Passanger Pre-Screening Programmen *Amoore*, *Theory, Culture & Society* 28 (6) 2011, 24 ff.

²³Vgl. *Aradau/van Munster*, *European Journal Intern Relations* 13 (1) 2007, 89 ff.; *Kaufmann*, in: *Hempel et al.*, *Sichtbarkeitsregime*, 2011, S. 101.

²⁴Vgl. zu unterschiedlichen Dimensionen der Erweiterung des Sicherheitskonzepts siehe *Daase*, in: *ders. et al.*, *Sicherheitskultur*, 2012, S. 23 (24 ff.).

²⁵Vgl. *Ewald*, *Soziale Welt* (49) 1998, 5 ff.; *Bröckling*, in: *Daase*, *Sicherheitskultur*, 2012, S. 93 ff.

besondere in der Terrorismusbekämpfung praktiziert wird.²⁶ Dieses zunächst vorwiegend im militärischen Bereich ins Spiel gebrachte Prinzip findet sich im kriminalpolizeilichen Bereich mit der Figur des Gefährders und der aus der Science-Fiction stammenden Idee des „precrimes“ wieder.²⁷ Ihre Plausibilität findet sie mit Entwicklungen im Bereich von Überwachungstechnologien, die auf Vorhersage zielen, der Ausweitung von „Profiling“ sowie einer Verfolgung von „Vorfeldkriminalität“. Ein altes Prinzip, das unter den Vorzeichen ungewisser Gefahren wieder gesteigerte Bedeutung gewinnt, ist das oben schon erwähnte Prinzip der „preparedness“, der Vorsorge. „Preparedness“ zielt weniger auf die Verhinderung desaströser Ereignisse, als auf deren Bewältigung. Nicht das Ereignis, sondern seine negativen Effekte sollen verhindert oder gemindert werden.²⁸ Unter der Maßgabe „Resilienz“ reichen die Arbeiten von Überlegungen zur Restrukturierung von Infrastrukturen, über die Reorganisation und Stärkung des Notfall- und Katastrophenmanagements bis zur Mobilisierung der Bevölkerung.²⁹

1.3.2 Vernetzung

- 18 Mit „Vernetzung“ ist der zweite großformative Trend bezeichnet, der sich mit „ziviler Sicherheit“ verbindet. Wenn im Zuge von Versicherheitlichungsprozessen Verantwortlichkeiten immer stärker fragmentiert werden³⁰, wenn immer mehr Akteure für Sicherheitsfragen und -management verantwortlich sind, sich verantwortlich fühlen oder dafür verantwortlich gemacht werden, stellt sich Vernetzung als zwangsläufige Forderung ein. Vernetzung gilt dabei zugleich als Imperativ wie als „Verheißung“, und kann völlig zurecht als „Effektivitätsmythos für die ‚innere Sicherheit‘“³¹ bezeichnet werden. Hinzufügen ließe sich: und nicht nur für diese.
- 19 Vernetzung fungiert zunächst einmal als unspezifische (Mobilisierungs-)Metapher. Netzbildung wird als zwangsläufige und notwendige Antwort auf neue Gegenspieler und neue Problemlagen ins Spiel gebracht: als notwendige Antwort eben auf „Netzwerke“. Terroristische Netzwerke, Netzwerke organisierter Kriminalität oder auch politisch subversive Netzwerke ließen sich nur durch Netzwerke

²⁶Vgl. *Massumi*, *Theory & Event* 10 (2) 2007; *Massumi*, in: *Melissa/Steigworth*, *Affect Theory Reader*, 2010, S. 52 ff.

²⁷Vgl. *Krasmann*, in: *Engell et al.*, *Gefahrensinn*, 2009, S. 139 ff.; *Zedner*, *Theoretical Criminology* 11 (2) 2007, 261 ff.

²⁸Vgl. *Collier/Lakoff*, in: *Dunn Cavely/Kristensen*, *Securing the Homeland*, 2008, S. 17 ff.; *Ellebrecht et al.*, in: *Hempel et al.*, *Aufbruch ins Unversicherbare*, 2013, S. 235 (251 ff.).

²⁹Vgl. die beiden jüngeren Sammelbände von *Endreß/Maurer*, *Resilienz im Sozialen*, 2015 u. von *Wink*, *Resilienzforschung*, 2016.

³⁰Von der Fragmentierung spricht *Burgess*, in: *Zoche et al.*, *Sichere Zeiten?* 2015, S. 33 (34 ff.).

³¹*Stegmaier/Feltes*, *APuZ* (12) 2007, 18 ff.

bekämpfen – so lautet das Credo im Sicherheitsmanagement.³² Vernetzung stellt im Kern auf einen Wandel in der Ökonomie der Sicherheitsproduktion ab. Sicherheitsfragen sollen nicht mehr unter das Primat klarer institutioneller, staatlicher Zuständigkeit gestellt werden, sondern ausgehend vom Problem und darauf bezogener Ressourcen bearbeitet werden. Ihren Ausgangspunkt nimmt Vernetzung in dieser Form von den klassisch-bürokratischen Prinzipien der Sicherheitsbehörden: Arbeitsteilung, Spezialisierung, Differenzierung und dem daraus folgenden Kooperationsgebot.³³ Dieser Ausgangspunkt wird im gegenwärtigen Netzwerkdenken radikal weiterentwickelt und transformiert.³⁴ Im Kontext ziviler Sicherheit zeichnen sich neue Governanceformen ab, die sich über die Schlagworte Internationalisierung, Privatisierung und nicht zuletzt auch Responsabilisierung der einzelnen Bürger fassen lassen. In diesem Kontext gewinnt auch das Konzept der Sicherheitskultur auf unterschiedlichen Ebenen an Relevanz.

Zivile Sicherheit wird zunehmend zum Thema internationaler Vernetzung. So kommen wesentliche Vorgaben der nationalen Sicherheitspolitik mittlerweile vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (z. B. Ausreisebeschränkungen für mögliche Unterstützer des IS) und werden über die Europäische Union vermittelt und ergänzt. Oder es werden bilaterale Abkommen angestrebt, wie bspw. zwischen der EU und den USA zur Weitergabe von individuellen Fluggastdaten oder Abkommen über die Rückführung abgewiesener Asylbewerber. Vernetzung lässt sich im Wesentlichen politisch-juridisch als regulative Gestaltung einer veränderten und insbesondere internationalisierten Sicherheitsarchitektur beschreiben.³⁵

Die Privatisierung von Sicherheit hat viele Aspekte. Unabdingbar ist sie beispielsweise, wenn „kritische Infrastrukturen“ zu einem Kernproblem des Sicherheitsmanagements avancieren, da z. B. in Deutschland wie in den USA mehr als 80% der Infrastruktur sich in privaten Händen befinden. So kann es als symptomatisch gelten, dass mit der Einberufung der „President’s Commission on Critical Infrastructure Protection“ unter Bill Clinton 1997 zum ersten Mal auch Private – in diesem Fall eben Infrastrukturbetreiber – in eine Kommission einbezogen wur-

³²Hier sei nur auf den breit angelegten Band der RAND-Theoretiker *Arquilla/Ronfeldt*, *Networks and Netwars*, 2001 verwiesen.

³³Vgl. *Gusy*, in: *Weidenfeld*, Herausforderung Terrorismus, 2004, S. 197 ff.

³⁴Systematisch durchformuliert wurde die Umstellung auf netzwerkförmige Strukturen für das amerikanische Militär mit der Programmatik des „Network-Centric Warfare“. Dort umfasst das: die Umstellung auf leichtere, mobilere und flexibler einsetzbare Waffensysteme; die Modularisierung des Organisationsaufbaus, um Einsatztruppen bedarfsspezifisch zusammensetzen zu können; eine Rekonfiguration des Führungsdenkens und letztlich einen organisationskulturellen Wandel, der sich insbesondere in der Rekonfiguration des Informationsmanagements niederschlägt, wenn gefordert wird, von klassisch hierarchischer top-down Kommunikation und Information auf internetförmige Kommunikation und Information umzustellen. Vgl. *Kaufmann*, in: *Rehberg*, *Natur der Gesellschaft*, 2008, S. 752 ff.

³⁵Vgl. die Beiträge im Sammelband von *Würtenberger et al.*, *Innere Sicherheit*, 2012; *Poscher*, *European Journal for Security Research* 1 (1) 2016, 59 ff.

den, die Sicherheitsthemen von nationalem Rang verhandelte.³⁶ Nicht zuletzt ist diese Art der Privatisierung auch damit verbunden, dass beim Staat in vielen Feldern die Kenntnisse fehlen, um Sicherheit zu gewährleisten. Man kann noch viele weitere Bereiche und Phänomene nennen – wie den Aufstieg der Sicherheitsdienstleister oder die Etablierung zahlreicher Initiativen kommunaler Kriminalprävention, mit denen ein vielschichtiges Kooperationsfeld entsteht³⁷ –, die alle von der gleichen Bewegung zeugen: Vernetzung bedeutet auch, dass der Staat sein Gewaltmonopol relativiert und zum *Sicherheitsmanager* wird.

- 22 Dieses Sicherheitsmanagement adressiert auch den Bürger in neuer Weise. Ob im Kontext der „Nationalen Strategie zum Schutz Kritischer Infrastrukturen“ der Bundesregierung oder der Katastrophenvorsorge in UK oder in den USA:³⁸ Die Strategien nehmen die gesellschaftlichen Akteure in der einen oder anderen Form in die Pflicht: ob als verstärkte Selbstverpflichtung von Betreibern, Schäden zu vermeiden, oder als Forderung, die Selbstschutz- und Selbsthilfefähigkeit im Notfall zu stärken, die sich ebenso an Betreiber von kritischen Infrastrukturen wie an einzelne Bürger. Dazu werden Kampagnen, Trainings- und Ausbildungsprogramme aufgelegt, um die Bürger in erweiterter Form in Sicherheitsvorkehrungen und -maßnahmen zu involvieren. In den USA verband sich dies mit Versuchen, möglichst viele Bürger in ein Programm zu involvieren, um (Terror-)Verdächtige zu melden.³⁹ Solche Formen der Responsabilisierung verweisen auf einen Wandel der Sicherheitskultur: eine Sicherheitskultur, die auf vollständigen Schutz durch den Staat setzt, wird obsolet, stattdessen wird ein mündiger Umgang mit Risiken gefordert. Vernetzung lässt sich folglich nicht nur als Effekt von Versicherheitlichung denken. Vernetzung bedeutet, immer mehr Akteure in das Sicherheitsmanagement einzubeziehen. Mehr noch aber bedeutet es, diese Akteure in spezifischer Weise zu mobilisieren, sie für Sicherheitsbelange zu interessieren und sie anzuhalten, Sicherheit als Orientierung in ihre Alltagsroutinen einzubauen. Die Frage nach der Sicherheitskultur stellt sich unter diesen Bedingungen dann auf vielen Ebenen: als Frage, ob Eigenverantwortung lediglich darauf abstellt, mit diversen Risiken umgehen zu können, oder auch, verstärkt an Entscheidungen über Risiken zu partizipieren; als Frage nach der Kompatibilität unterschiedlich ausgerichteter Kulturen von Organisationen im Sicherheitsbereich, die miteinander kooperieren sollen; und schließlich als Frage nach unterschiedlichen nationalen Sicherheitskulturen.⁴⁰

³⁶Vgl. *Brown*, *Critical Path*, 2006, S. IXV.

³⁷Vgl. *Feltes*, in: *Lange*, *Neue Sicherheit*, 2. Aufl. 2009, S. 105 ff.

³⁸Vgl. zu den vielen Maßnahmen und Kontexten, solche Katastrophenvorsorge zu intensivieren: *Coaffee* et al., *Everyday Resilience*, 2009; *Kaufmann*, in: *Daase* et al., *Sicherheitskultur*, 2012, S. 109 (124 ff.).

³⁹Vgl. *McGee* et al., *Counterterrorism efforts*, 2009, S. 61.

⁴⁰Vgl. die Beiträge in *Daase* et al., *Sicherheitskultur*, 2012, darin insbesondere *Rauer*, ebd., S. 69 ff.

1.3.3 Technisierung

Technisierung ist der dritte große Trend, der die Dynamik im Sicherheitsbereich kennzeichnet. Technisierung ist eng mit Ökonomisierung verbunden. Sicherheitstechnologien und -dienstleistungen gelten als dynamische Wachstumsbranche. Eine 2012 erschienene Studie zum US-Sicherheitsmarkt sieht den Umsatz der Branche 2007 bei ca. 40 Mrd. \$ liegen, 2011 bei 48 Mrd., 2012 bei 51 Mrd. und schätzt für 2020 ein Volumen von 81 Mrd. Eine Erweiterung für den globalen Sicherheitsmarkt prognostiziert für 2020 ein Volumen von 226 Mrd. \$. In ähnlicher Weise prognostizierte eine von der EU-Commission verfasste Studie von 2012 ein dauerhaftes Wachstum von 5 %.⁴¹ Aktuelle Daten des Zentralverbands Elektrotechnik und Elektroindustrie (ZVEI) zeigen für den Bereich elektronischer Sicherheitstechnik in Deutschland zwischen 2010 und 2015 kontinuierliche Wachstumsraten, wobei das Gesamtvolumen von knapp 2,6 Mrd. € im Jahre 2010 auf knapp 3,3 Mrd. € im Jahr 2014 anstieg. **23**

Der Boom im sicherheitstechnologischen Bereich gilt in der Regel als Folge der Ereignisse von 9/11. Als Triebkraft kann zunächst auf die unmittelbare Reaktion der US-Regierung und in ihrem Gefolge vieler anderer Regierungen und internationaler Behörden verwiesen werden. Neue Sicherheitsgesetze wurden erlassen, die Sicherheitsmaßnahmen und -kontrollen an Grenzen, Flughäfen, Häfen wurden enorm verschärft; die Überwachung der Güter-, Verkehrs- und Finanzströme, ebenso wie die der Kommunikation nahmen neue Dimensionen an.⁴² Sicherheitsgesetze setzen zugleich forschungs- und industriepolitische Vorgaben. Als Beispiel par excellence gilt das unter George Bush 2007 erlassene Gesetz, dass alle Container, die per Luft- oder Seefracht in die USA gelangen, ab 2010 bzw. ab 2012 an ihren Ausgangsorten auf atomare, biologische und chemische Gefahrenstoffe gescannt werden sollten, ohne dass die entsprechende Hard- und Software zur Anwendungsreife entwickelt war, geschweige denn entsprechende Anlagen vorhanden waren.⁴³ Entsprechend sollten legislative und exekutive Sicherheitsinitiativen gezielt mit wissenschaftlich-technischer Forschung und industriepolitischen Initiativen gekoppelt werden. Die Gründung der Homeland Security Advanced Research Projects Agency, die Sicherheitsforschungsprogramme der EU, wie auch das des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zielen nicht zuletzt darauf ab, Sicherheitsbedrohungen als Marktchancen zu redefinieren.⁴⁴ Selbst wenn man nur „Brennpunkte“ der Technikforschung in den Blick rückt, ergibt sich eine enorme Bandbreite an sicherheitstechnologischen Entwicklungen: **24**

⁴¹EU-Commission, Security Industrial Policy, 2012, S. 459.

⁴²Vgl. Lyon, Surveillance, 2003.

⁴³Vgl. VDI/VDE, Marktpotential von Sicherheitstechnologien, 2009, S. 33.

⁴⁴Vgl. Hoijsink, Security Dialogue 45 (5) 2014, 458 (459 f.).

- 25
- Detektionstechnologien, wie etwa Biosensoren, Geruchssensoren, Computertomografie und Terahertztechnologien um biologische, chemische oder nukleare Substanzen zu entdecken oder auch Sensortechnologien wie Infrarotsensoren, akustische Sensoren oder Röntgentechnologie, um Objekte oder Personen aufzuspüren;
 - Identifikationstechnologien, d. h. biometrische Technologien wie Fingerabdruck, Gesichtserkennung oder Iriserkennung; aber auch Mustererkennung, um Bewegungen zu identifizieren, oder Gerüche oder genetische Fingerabdrücke zuzuordnen;
 - Technologien des Überwachens und Verfolgens wie Abhör- und Aufzeichnungstechnologien für Raum-, Personen- und Telekommunikationsüberwachung, Verschlüsselungs- und Dechiffrierungstechnologien, Drohnen, intelligente Videosysteme, Web 2.0 Applikationen;
 - Entwicklung automatisierter Systemfunktionalitäten im Bereich Datentransfer, Speichertechnologien, Auswertungstechnologien; oder auch Robotertechnologien etwa für Rettungsdienste.⁴⁵
- 26
- Freilich forcieren solche sicherheitstechnologischen Entwicklungen für die zivile Sicherheit nur Trends, die sich schon seit längerem abzeichneten. Die Dynamik sicherheitstechnologischer Entwicklungen lässt sich nicht allein als Effekt von 9/11 verstehen, ihre Genealogie verweist vielmehr auf eine spezifische Transformation sicherheitspolitischer Rationalität. Eine sicherheitspolitisch motivierte Intensivierung der Versuche, globalisierte Ströme zu überwachen und zu kontrollieren, manifestierte sich bereits seit den 1980er Jahren in der Transformation von Grenzkontrollen, in der Intensivierung der Überwachung öffentlicher Räume und mehr noch in der Überwachung globalisierter Datenströme. Dabei kann Technisierung als ein grundlegendes Prinzip gesehen werden, Risiken zu bearbeiten oder Sicherheit zu gewährleisten. Insofern kann mit Bezug auf die Technisierung von Überwachung und Kontrolle zu Recht von „Kontrollgesellschaft“⁴⁶ und von „surveillance society“⁴⁷ gesprochen werden: „information societies [...] are, by the same token, surveillance societies“.⁴⁸ Und das auch schon vor 9/11.
- 27
- Drei sich abzeichnenden Effekte dieser Technisierung, die eng miteinander verbunden sind, möchte ich im Folgenden skizzieren: epistemische, ordnungspolitische und machtpolitische.

Die Funktion und die Kontexte, in denen diese Technologien zum Einsatz gebracht werden, sind sehr heterogen. Manche etwa – wie Metalldetektoren oder Technologien zur Detektion von Explosivstoffen bei der Kontrolle von Flugpassagieren – haben ganz spezifische Funktionen und dienen ausschließlich der Durch-

⁴⁵Diese Listung wurde im Rahmen des vom BMBF geförderten Projekts BaSiD (Barometer Sicherheit in Deutschland) von Bruno Gransche, Philine Warnke und Peter Zoche (alle Fraunhofer ISI, Karlsruhe) erstellt.

⁴⁶Deleuze, in: *ders.*, *Unterhandlungen*, 1993, S. 254.

⁴⁷Lyon, *Surveillance Society*, 2001.

⁴⁸Ebd., S. 5.

setzung konkreter Normen, in diesem Fall der Norm, keine Waffen oder Explosivstoffe mit an Bord zu bringen. Nahezu alle Technologien haben aber eines gemeinsam: sie produzieren Daten. Die eigentliche technopolitisch bedingte Transformation ist dann auch eher im Feld der Datenkompilation und Datenanalytik zu verorten, sie lässt sich zugleich als *epistemische und risikopolitische Wende* begreifen. Prototypisch dafür stehen Technologien des „predictive policing“ und vielleicht mehr noch „Passenger Prescreening“ Programme, wie sie die USA und UK implementiert haben.⁴⁹ Mit diesen zieht eine neue Form technisierter Prävention ins Sicherheitskalkül ein. Ziel dieser Programme ist es nicht, wie bei den anderen Sicherheitstechnologien, normgemäßes Verhalten technisch zu erzwingen bzw. die Kosten für abweichendes Verhalten zu erhöhen. Vielmehr stellen sie darauf ab, ein potenzielles Risiko zu eliminieren – sie suchen nicht nach Terroristen, sondern nach denjenigen, die sich zukünftig als solche herausstellen könnten. Nicht das Mitführen eines gefährlichen Gegenstandes erregt den Verdacht, es geht auch nicht darum, Gesetzesverstöße durch Beobachtung zu unterbinden oder nachzuvollziehen, vielmehr geht es um die Prognose, wer zukünftig sich als gemeingefährlich herausstellen könnte. Dies geschieht durch Assoziierung und Kompilierung von Verhaltensdaten, die aus heterogenen Kontexten stammen, die für sich irrelevant sind, die nichts über Norm und Abweichung aussagen, die aber durch Korrelation Alarm auslösen können: von Islamabad nach London zu fliegen, erst kurz vor dem Abflug ein one-way-ticket zu kaufen, an Bord das Schweinefleisch zu verschmähen usw. Die Algorithmen, nach denen das Kalkül operiert, prozessieren nicht im Feld des Normativen, vielmehr in dem des Möglichen. Und – auch das ist Wesentlich – sie sind stets veränderbar. Je nach Lage, nach Zeit und Ort wird anders kalkuliert, das Programm wird permanent modifiziert. Die Expansion von (technisierter) Überwachung bildet das risikopolitische Äquivalent einer globalisierten Vernetzung. In die Überwachungstechnologien ist der Übergang von reaktiven Sicherheitspraktiken zu einem Risikomanagement, das stärker präventiv und prospektiv orientiert ist, das an strategischen Informationen interessiert ist und mit einem generalisiertem Verdacht abgelöst von Einzelfällen operiert, eingeschrieben.

Machtpolitisch reflektiert lässt sich zunächst konstatieren, dass die Technisierung von Sicherheit – und nicht allein diese – mit einer enormen Vervielfältigung von Überwachungs- und Kontrollsituationen einhergeht. Gegenüber der sporadischen eher informellen Kontrolle, bedeutet die neue Form technisierter Überwachung, fokussiert zu beobachten, im Blick zu behalten und zu verfolgen, die Kontrolle ist zweckbestimmt, sie erfolgt kontinuierlich, ist auf Permanenz und Systematik angelegt, Beobachtungsdaten werden gesammelt und ausgewertet, sie ist mit Vorausschau und strategischer Planung verbunden – und in aller Regel begründet sie durch zunehmend verdeckte und verborgene Überwachung asymmetrische soziale Relationen.⁵⁰ Die dominante gesellschaftliche Form dieser Überwa-

28

⁴⁹Hervorragend herausgearbeitet bei: *Amoore*, *Theory, Culture & Society* 28 (6) 2011, 24 ff.

⁵⁰Vgl. *Marx*, *Surveillance & Society* 1 (1) 2002, 9 ff.

chung und Kontrolle wird in aller Regel mit dem Begriff „assemblage“⁵¹ beschrieben. Der Begriff verweist darauf, dass es sich dabei keineswegs um einen gesteuerten, zentralisierten Strom von Aktivitäten handelt. Assemblage steht nicht für souveräne Macht und Beobachtung, sondern vielmehr für ein Gefüge verstreuter, diskreter Formen der Überwachung und Kontrolle. Ein solches Überwachungsgefüge motiviert sich aus zahlreichen Kräften: als Wunsch nach Profit, nach Unterhaltung, nach fürsorglicher oder autoritärer Kontrolle und – das aber ist nur ein Element – als Wunsch nach Sicherheit. Überwachung und Kontrolle breiten sich daher rhizomatisch aus, sie wuchern in fragmentierter Form durch die Gesellschaft. Sicherheitspraktiken bilden lediglich ein nur mehr oder weniger abgrenzbares Moment von Überwachen und Kontrollieren. „Assemblage“ bezeichnet das neben- und miteinander Funktionieren der zahlreichen Praktiken, die Waren-, Ressourcen-, Finanz-, Reise-, Kommunikations- und Informationsströme zu überwachen und zu kontrollieren. In der Gegenwart operieren Überwachen und Kontrollieren im Wesentlichen auf der Basis digitaler Techniken; sie arbeiten auf der Basis, dass sich nahezu alle Ströme in digitalen Datenformaten reflektieren, noch das Individuum wird, wie Haggerty/Ericson mit Verweis auf Gilles Deleuze schreiben, zum „Dividuum“, das sich in ein körperliches Sein und ein „data double“ aufspaltet.

29 Ein Effekt der dominanten technischen Rahmung ist daher, dass Überwachung und Kontrolle sich gegenwärtig zunehmend unter dem Primat von „Dataveillance“, als Überwachung und Kontrolle der data double vollzieht. Unter diesen Bedingungen konfigurieren sich Machtkonstellation, zunehmend über asymmetrische Verfügungen über das „data double“, über Asymmetrien in der Kompilation von Daten und im Wissen darüber, welche Daten über Individuen existieren, in welchen Kontexten diese verwendet werden, in welchen sie verwendet werden dürfen und in welchen sie verwendet werden können – oder auch nicht. Während „assemblage“ als ein Gefüge diskreter Formen von Kontrolle verstanden wird, so zeichnen sich dagegen Konfigurationen ab, diskontinuierlich auf vielen Feldern erzeugte und prozessierte Daten zu kompilieren.

30 Und genau dies markiert ein zentrales Problem, vielleicht mehr in der gesellschaftlichen Imagination als in der Praxis. Kontrolle würde dabei eher in Form autoritärer Gewalt von einem zentralen, undurchsichtigen „Apparat“⁵² ausgehen, der sich Daten der gestreuten Sammlungen aneignet: Snowdens Enthüllungen zu Überwachungspraktiken der NSA und der zunehmende Komplex von Big-Data-Analysen zur Verhaltensvorhersage – etwa im polizeilichen Bereich von Pre-Crime-Systemen oder beim Passenger-Prescreening – lassen sich als Vorschein eines solchen Apparates deuten. Im Namen der Sicherheit würde Überwachen und Kontrolle einer Logik der „preemption“ folgen, die unter dem legitimatorischen Schirm, eine mögliche katastrophale Zukunft zu verhindern, operiert. Und ein solch technokratischer Apparat – die kafkaesken Konstellationen für Passagiere,

⁵¹Haggerty/Ericson, *British Journal of Sociology* 51 (4) 2000, 605.

⁵²In gezielter Absetzung vom Bild des Assemblage bringt Lyon, *Int. J. Urban and Regional Research* 27 (3) 2003, 666 (674) den Begriff „apparatus“ ins Spiel.

die auf no-flight-lists gelandet sind, verdeutlichen dies – könnte unter Vorgabe, auf der Grundlage eines „technisch“ generierten Wissens zu entscheiden, die Verantwortung für Entscheidungen von sich weisen.

1.4 Schluss

Die Transformation im Sicherheitsdenken, in Sicherheitsdiskursen, in Sicherheitsarchitektur und in Sicherheitspraktiken lässt sich als Element einer gesellschaftlichen Transformation begreifen, die mit dem Aufstieg des Informationszeitalters und globalisierter Vernetzung einhergeht. Klassische Konzeptualisierungen von Sicherheit mit dem Kern (national)staatlicher Gefahrenabwehr scheinen längst nicht mehr zu genügen. Die Entstehung des „Themenfeldes Zivile Sicherheit“ ist weniger als Effekt von 9/11 denn eines tiefgreifenden gesellschaftlichen Wandels und eines Wandels im Sicherheitsdenken zu sehen, dessen genealogische Wurzeln im frühen 20. Jahrhundert ihren Ausgang nahmen. Ausgehend von Luftkriegsstrategien und späteren Atomkriegsszenarien haben sich Wissenspraktiken und Denkfiguren entwickelt, die in den zivilen Sektor ausstrahlten. Im Kontext ökologischen Krisendenkens und der Thematisierung großtechnischer Risiken bestimmten Gefahrenkartographie, Szenariotechnologie, worst case-Denken, Konzepte wie „all-hazard-approach“ oder Denkfiguren wie „low probability/high impact“ und nicht-intendierte Folgen einen zunehmend breiter werdenden Sicherheitsdiskurs. Und schließlich entsteht im Kontext der Thematisierung der Cyberbedrohung mit „critical infrastructures“ eines der zentralen Konzepte gegenwärtigen Sicherheitsdenkens und -managements im Zeichen ziviler Sicherheit.

Versicherheitlichung, Vernetzung und Technisierung sind die drei Schlagworte, mit denen sich die gegenwärtige Dynamik im Feld ziviler Sicherheit erfassen lässt. Ob als Effekt öffentlicher Dramatisierung, ob als inhärentes Moment bürokratischer Routinen von Institutionen und Organisationen im Sicherheitssektor, oder ob als Effekt einer generellen Ausdifferenzierung risikopolitischer Instrumentarien der Prävention: Immer mehr Phänomene des gesellschaftlichen Lebens werden unter Sicherheitsaspekten reflektiert und bearbeitet. Vernetzung wird zum Postulat, wenn im Zuge einer Versicherheitlichung immer mehr Bereiche und Akteure durch Sicherheit adressiert werden. Vernetzung ist das komplementäre Element zur Internationalisierung von Sicherheitsregimes, zur Privatisierung von Sicherheitsaufgaben und zur Responsabilisierung der Bürger – allesamt Bewegungen, die sich als Wandel der Sicherheitskultur beschreiben lassen. Wie dieser sich konkret ausgestalten lässt und wie er normativ und legitimatorisch verankert werden kann und soll, ist freilich umkämpft. Im dritten Trend – die Technisierung von Sicherheit – zeigt sich nochmals aus anderer Perspektive, warum die drei Bewegungen ineinander geschrieben sind und sich wechselseitig verstärken. Kommunikations- und Informationstechnologien sind zu einem Gutteil Motiv und Bedingung der Möglichkeit institutioneller Vernetzung und Mobilisierung im Sicherheitsbereich. Das

31

32

neue Potenzial datengestützter Analytik verschärft den risikopolitischen Zug und die Präventionslogik gegenwärtigen Sicherheitsdenkens. Und eben weil ihre zentralen Technologien in mehrfacher Hinsicht sicherheitskritisch sind, eben weil Informationsgesellschaften immer schon Gesellschaften der Überwachung und Kontrolle sind, ist ihnen der Zug zur Versicherheitlichung des gesellschaftlichen Lebens inhärent. Gerade wegen dieser gesellschaftlichen Streuung von Überwachung und Kontrolle avanciert die Formatierung dieser Versicherheitlichung zu einem der zentralen Themen gesellschaftlicher Zukunftsgestaltung.

Literatur

- Albrecht, H.-J.*: Neue Bedrohungen? Wandel von Sicherheit und Sicherheitserwartungen, in: Zoche, P. / Kaufmann, S. / Haverkamp, R. (Hrsg.), *Zivile Sicherheit. Gesellschaftliche Dimensionen gegenwärtiger Sicherheitspolitiken*, Bielefeld 2011, S. 111 ff.
- Amoore, L.*: Data Derivatives. On the Emergence of a Security Risk Calculus for Our Times, in: *Theory, Culture & Society* 28 (6) 2011, 24 ff.
- Aradau, C., van Munster, R.*: Governing Terrorism Through Risk. Taking Precaution, (un)knowing the Future, in: *European Journal of International Relations* 13 (1) 2007, 89 ff.
- Arquilla, J., Ronfeldt, D.* (Hrsg.): *Networks and Netwars. The Future of Terror, Crime, and Militancy*, Santa Monica 2001.
- Beck, U.*: *Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne*, Frankfurt a. M. 1986.
- Bigo, D., Tsoukala, A.* (Hrsg.): *Controlling Security*, Paris 2008.
- Bigo, D.*: Security and Immigration. Toward a Critique of the Governmentality of Unease, in: *Alternatives* 27 (supplement) 2002, 63 ff.
- Bonß, W.*: (Un-)Sicherheit in der Moderne, in: Zoche, P. / Kaufmann, S. / Haverkamp, R. (Hrsg.), *Zivile Sicherheit. Gesellschaftliche Dimensionen gegenwärtiger Sicherheitspolitiken*, Bielefeld 2011, S. 43 ff.
- Röckling, U.*: Dispositive der Vorbeugung: Gefahrenabwehr, Resilienz, Precaution, in: Daase, C. / Offermann, P. / Rauer, V. (Hrsg.), *Sicherheitskultur. Soziale und politische Praktiken der Gefahrenabwehr*, Frankfurt a. M. 2012, S. 93 ff.
- Brown, K. A.*: *Critical Path. A Brief History of Critical Infrastructure Protection in the United States*, New Dehli 2006.
- Bundesministerium des Innern (BMI)*: *Schutz Kritischer Infrastrukturen – Risiko- und Krisenmanagement. Leitfaden für Unternehmen und Behörden*, Berlin 2008.
- Burgess, P.*: Sicherheit als Ethik, in: Zoche, P. / Kaufmann, S. / Arnold, H. (Hrsg.), *Sichere Zeiten? Gesellschaftliche Dimensionen der Sicherheitsforschung*, Berlin 2015, S. 33 ff.
- Buzan, B., Waeber, O., de Wilde, J.*: *Security. A New Framework for Analysis*, Colorado, London 1998.
- Coaffee, J., Wood, D. M., Rogers, P.*: *The everyday resilience of the city. How cities respond to terrorism and disaster*, Basingstoke 2009.
- Collier, S. J., Lakoff, A.*: The vulnerability of vital systems: how 'critical infrastructure' became a security Problem, in: Dunn Cavelty, M. / Kristensen, K. S. (Hrsg.), *Securing the Homeland. Critical Infrastructure, Risk, and (In)Security*, London 2008, S. 17 ff.
- Daase, C.*: Sicherheitskultur als interdisziplinäres Forschungsprogramm, in: ders. / Offermann, P. / Rauer, V. (Hrsg.), *Sicherheitskultur. Soziale und politische Praktiken der Gefahrenabwehr*, Frankfurt a. M. 2012, S. 23 ff.
- Deleuze, J.*: Postskriptum über die Kontrollgesellschaften, in: ders., *Unterhandlungen 1972–1990*, Frankfurt 1993, S. 254 ff.

- Dunn Cavely, M.*: Like a phoenix from the ashes: the reinvention of critical infrastructure protection as distributed security, in: Dunn Cavely, M. / Kristensen, K. S. (Hrsg.), *Securing the Homeland. Critical Infrastructure, Risk, and (In)Security*, London 2008, S. 40 ff.
- Ellebrecht, N., Jenki, M., Kaufmann, S.*: Inszenierte Katastrophen. Zur Genese der Übung im Bevölkerungsschutz und ihren gegenwärtigen Formen, in: Hempel, L. / Bartels, M. / Markwart, T. (Hrsg.), *Aufbruch ins Unversicherbare. Zum Katastrophendiskurs der Gegenwart*, Bielefeld 2013, S. 235 ff.
- Endreß, M., Maurer, A.* (Hrsg.): *Resilienz im Sozialen. Theoretische und empirische Analysen*, Wiesbaden 2015.
- EU-Commission: Security Industrial Policy. Commission Staff Working Paper, 27.07.2012.*
- Ewald, F.*: Die Rückkehr des genius malignus. Entwurf zu einer Philosophie der Vorbeugung, in: *Soziale Welt* (49) 1998, 5 ff.
- Feltes, T.*: Akteure der Inneren Sicherheit, in: Lange, H.-J. (Hrsg.), *Auf der Suche nach neuer Sicherheit. Fakten, Theorien und Folgen*, 2. Aufl., Wiesbaden 2009, S. 105 ff.
- Groenemeyer, A.* (Hrsg.): *Wege der Sicherheitsgesellschaft. Gesellschaftliche Transformationen der Konstruktion und Regulierung innerer Unsicherheiten*, Wiesbaden 2010.
- Gusy, C.*: Die Vernetzung innerer und äußerer Sicherheitsinstitutionen in der Bundesrepublik Deutschland, in: Weidenfeld, W. (Hrsg.), *Herausforderung Terrorismus. Die Zukunft der Sicherheit*, Wiesbaden 2004, S. 197 ff.
- Haggerty, K. D., Ericson, R. V.*: The surveillant assemblage, in: *British Journal of Sociology* 51 (4) 2000, 605 ff.
- Haverkamp, R., Arnold, H.* (Hrsg.): *Subjektive und objektivierte Bedingungen von (Un-)Sicherheit. Studien zum Barometer Sicherheit in Deutschland*, Berlin 2016 (im Erscheinen).
- Holjink, M.*: Capitalizing on emergence: The ‚new‘ civil security market in Europe, in: *Security Dialogue* 45 (5) 2014, 458 ff.
- Horn, E.*: *Zukunft als Katastrophe*, Frankfurt a. M. 2014.
- Huysmans, J.*: *The Politics of Insecurity: Fear, Migration and Asylum in the EU*, London 2006.
- Jahr, C., Kaufmann, S.*: Den Krieg führen: Organisation, Technik, Gewalt, in: Werber, N. / Kaufmann, S. / Koch, L. (Hrsg.), *Erster Weltkrieg. Kulturwissenschaftliches Handbuch*, Stuttgart, Weimar 2014, S. 164 ff.
- Kaufmann, S.*: Der neue Geist des Krieges. Natur als Referenz im Network Centric Warfare, in: Rehberg, K.-S. (Hrsg.), *Die Natur der Gesellschaft. Verhandlungen des 33. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Kassel 2006*, Frankfurt a. M. 2008, S. 752 ff.
- Kaufmann, S.*: Die Stadt im Zeichen ziviler Sicherheit, in: Heckmann, D. / Schenke, R. P. / Sydow, G. (Hrsg.), *Verfassungsstaatlichkeit im Wandel. FS f. T. Würtenberger zum 70. Geburtstag*, Berlin 2013, S. 1011 ff.
- Kaufmann, S.*: Grenzregimes im Zeitalter globaler Netzwerke, in: Berking H. (Hrsg.), *Die Macht des Lokalen in einer Welt ohne Grenzen*, Frankfurt a. M. 2006, S. 32 ff.
- Kaufmann, S.*: Resilienz als „Boundary Object“, in: Daase, C. / Offermann, P. / Rauer, V. (Hrsg.), *Sicherheitskultur. Soziale und politische Praktiken der Gefahrenabwehr*, Frankfurt a. M. 2012, S. 109 ff.
- Kaufmann, S.*: Zivile Sicherheit: Vom Aufstieg eines Topos, in: Hempel, L. / Krasmann, S. / Bröckling, U. (Hrsg.), *Sichtbarkeitsregime. Überwachung, Sicherheit und Privatheit im 21. Jahrhundert*, Wiesbaden 2011, S. 101 ff.
- Kaufmann, F. X.*: Sicherheit als soziologisches und sozialpolitisches Problem. Untersuchungen zu einer Wertidee hochdifferenzierter Gesellschaften, Münster 2013 (Orig. 1973).
- Krasmann, S.*: Der ‚Gefährder‘ – kriminalpolitisch und epistemologisch gelesen, in: Engell, L. / Siegert, B. / Vogl, J. (Hrsg.), *Gefahrensinn (=Archiv für Mediengeschichte 9)*, München 2009, S. 139 ff.
- Kristensen, K. S.*: ‘The absolute protection of our citizens’: critical infrastructure protection and the practice of security, in: Dunn Cavely, M. / Kristensen, K. S. (Hrsg.), *Securing the Homeland. Critical Infrastructure, Risk, and (In)Security*, London 2008, S. 63 ff.

- Luhmann, N.*: Ökologische Kommunikation. Kann die moderne Gesellschaft sich auf ökologische Gefährdungen einstellen? Opladen 1986.
- Luhmann, N.*: Soziologie des Risikos, Berlin 1991.
- Lyon, D.*: Surveillance Society. Monitoring everyday life, Buckingham 2001.
- Lyon, D.*: Technology vs 'Terrorism': Circuits of City Surveillance since September 11th. in: International Journal of Urban and Regional Research 27 (3) 2003, 666 ff.
- Lyon, D.*: Surveillance after September 11., Cambridge 2003.
- Marx, G. T.*: What's New About the "New Surveillance"? Classifying for Change and Continuity, in: Surveillance & Society 1 (1) 2002, 9 ff.
- Massumi, B.*: Potential Politics and the Primacy of Preemption, in: Theory & Event 10 (2) 2007, online abrufbar unter: https://muse.jhu.edu/journals/theory_and_event/toc/tae10.2.html, Zugriff am 11.04.2016.
- Massumi, B.*: The Future Birth of the Affective Fact: The Political Ontology of Threat, in: Melissa, G. / Steigworth, G. J. (Hrsg.), The Affect Theory Reader, Durham, London, 2010, S. 52 ff.
- McGee, S., Bott, C., Gupta, V., Jones, K., Karr, A.*: Public Role and Engagement in Counterterrorism Efforts: Implications of Israeli Practices for the U.S., Final Report, Department of Homeland Security, Arlington, VA 2009.
- Perrow, C.*: Normale Katastrophen. Die unvermeidbaren Risiken der Großtechnik, Frankfurt a. M. 1987.
- Pias, C.*: Abschreckung denken. Herman Kahns Szenarien, in: ders. (Hrsg.), Abwehr. Modelle – Strategien – Medien, Bielefeld 2009, S. 169 ff.
- Pias, C.*: Der Hacker, in: Horn, E. / Kaufmann, S. / Bröckling, U. (Hrsg.), Grenzverletzer. Figuren politischer Subversion, Berlin 2002, S. 284 ff.
- Poscher, R.*: Tendencies in Public Civil Security Law, in: European Journal for Security Research 1 (1) 2016, 59 ff.
- Rauer, V.*: Interobjektivität: Sicherheitskultur aus Sicht der Akteur-Netzwerk-Theorie, in: Daase, C. / Offermann, P. / ders. (Hrsg.), Sicherheitskultur. Soziale und politische Praktiken der Gefahrenabwehr, Frankfurt a. M. 2012, S. 69 ff.
- Rinaldi, S. M., Peerenboom, J. P., Kelly, T. K.*: Critical Infrastructure Interdependencies, in: IEEE Control Systems Magazine 21 (6) 2001, 11 ff.
- Singelstein, T., Stolle, P.*: Die Sicherheitsgesellschaft: Soziale Kontrolle im 21. Jahrhundert, Wiesbaden 2008.
- Stegmaier, P., Feltes, T.*: ‚Vernetzung‘ als neuer Effektivitätsmythos für die ‚innere Sicherheit‘, in: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ) (12) 2007, 18 ff.
- VDI/VDE Innovation und Technik, Arbeitsgemeinschaft für Sicherheit der Wirtschaft*: Marktpotenzial von Sicherheitstechnologien und Sicherheitsdienstleistungen. Der Markt für Sicherheitstechnologien in Deutschland und Europa – Wachstumsperspektiven und Marktchancen für deutsche Unternehmen. Schlussbericht, Berlin 2009. Online abrufbar unter: <http://www.vdivde-it.de/publikationen/studien/marktpotenzial-von-sicherheitstechnologien-und-sicherheitsdienstleistungen>, Zugriff am 11.04.2016.
- Wæver, O.*: Securitization and Desecuritization, in: Lipschutz, R. D. (Hrsg.), On Security, New York 1995, S. 46 ff.
- Wiater, P.*: Sicherheitspolitik zwischen Staat und Markt. Der Schutz kritischer Infrastrukturen, Baden-Baden 2013.
- Wink, R.* (Hrsg.): Mulidisziplinäre Perspektiven der Resilienzforschung, Wiesbaden 2016.
- Würtenberger, T., Gusy, C., Lange, H.-J.* (Hrsg.): Innere Sicherheit im europäischen Vergleich. Sicherheitsdenken, Sicherheitskonzepte und Sicherheitsarchitektur im Wandel, Berlin 2012.
- Zedner, L.*: Pre-crime and post-criminology?, in: Theoretical Criminology, 11 (2) 2007, 261 ff.

Kapitel 2

Die Ethik Ziviler Sicherheit

Regina Ammicht Quinn

Inhaltsverzeichnis

2.1	Ethik als Perspektive auf Sicherheit.....	24
2.1.1	Sicherheit als moralisch aufgeladener Begriff	24
2.1.2	Was ist Ethik?.....	25
2.1.3	Anwendungsbezogene Ethik und Interdisziplinarität	27
2.2	Sicherheit und Ethik: historische Analysen	28
2.2.1	„Sine cura“ und „Dei gratia“: Sicherheitskonzepte der antiken Philosophie und des abendländischen Christentums	28
2.2.2	Sicherheit: ein Säkularisierungsdiskurs?	30
2.2.3	Konsequenzen	31
2.3	Sicherheit: Systematische Analysen	32
2.3.1	Politische Ethik	32
2.3.2	Technikethik.....	33
2.3.3	Ethik der Prävention.....	36
2.4	Grundprinzipien und Werte.....	38
2.4.1	Zur Problematik von Abwägungsfragen	39
2.4.2	Sicherheit und Freiheit, Privatheit, Gerechtigkeit.....	40
2.5	Herausforderungen.....	43
2.5.1	Zivile Sicherheit und dual use.....	43
2.5.2	Zivile Sicherheit und Vertrauen.....	45
2.5.3	Zivile Sicherheit und Verantwortung	46
2.6	Ethik als Verunsicherung.....	48
	Literatur.....	49

R. Ammicht Quinn ist Sprecherin des Zentrums für Ethik in den Wissenschaften (IZEW) der Universität Tübingen und Leiterin des Forschungsschwerpunkts „Sicherheitsethik“.

R. Ammicht Quinn (✉)

Internationales Zentrum für Ethik in den Wissenschaften (IZEW), Universität Tübingen,
Tübingen, Deutschland

E-Mail: regina.ammicht-quinn@uni-tuebingen.de

Ethik ist eine Perspektive auf Sicherheit neben anderen Perspektiven. Aber sie ist eine entscheidende Perspektive, die Sicherheitshandeln in den Kontext moralischer Werte, Prinzipien und Normen stellt. Sie thematisiert die Fragen nach dem richtigen Handeln in Konfliktsituationen ebenso wie die Frage nach dem, was in der Antike das „gute Leben“ hieß und heute häufig als im moralischen Sinn ‚gute Gesellschaft‘ betrachtet werden muss. Eine Ethik der zivilen Sicherheit arbeitet grundlegend interdisziplinär, und ihre Urteile sind „moralisch-epistemische Hybride“. Historische und systematische Analysen entfalten das Diskursfeld einer Ethik ziviler Sicherheit, das von Fragen eines säkularisierten Verständnisses von Sicherheit bis hin zu Fragen einer Ethik der Politik, Technik und Prävention reicht. Besondere Herausforderungen zeigen sich zum einen dort, wo im Sicherheitsbereich Zielkonflikte zwischen unterschiedlichen Werten (etwa Freiheit und Sicherheit) diskutiert werden; zum anderen dort, wo das ‚Zivile‘ ziviler Sicherheit diskutiert und sowohl Vertrauens- als auch Verantwortungsfragen im Sicherheitskontext gestellt werden müssen.

Eine Ethik ziviler Sicherheit kann mit ihren Analysen in unterschiedlichen Bereichen zur Handlungssicherheit beitragen. Sie möchte aber zugleich nicht nur Sicherheit herstellen, sondern verunsichern, indem auch Sicherheit gebende Strukturen wie Traditionen, Autoritäten und Gewohnheiten auf ihre moralische Akzeptabilität hin befragt werden.

2.1 Ethik als Perspektive auf Sicherheit

- 1 Ethik ist keine Mastertheorie. Sie ist eine Perspektive auf Sicherheit neben anderen empirischen oder normativen Perspektiven. Sie ist aber eine entscheidende Perspektive, weil sie Sicherheit – als moralisch aufgeladenen Begriff – in den Kontext richtigen Handelns und guten Lebens stellt. Sicherheitshandlungen, -maßnahmen oder -techniken sind nicht einfach ‚neutral‘. Sie haben Voraussetzungen und Auswirkungen, die auch ethisch reflektiert werden müssen, weil sie Fragen eines guten individuellen Lebens und einer guten Gesellschaft betreffen.

2.1.1 Sicherheit als moralisch aufgeladener Begriff

- 2 Sicherheit ist ein moralisch aufgeladener Begriff. Dies bedeutet,
 - dass die Herstellung von Sicherheit menschliches Handeln ist und wie jedes menschliche Handeln unter moralischem Anspruch steht;
 - dass das Erforschen, Wahrnehmen und Bereitstellen von Sicherheit nicht neutral sind; Handeln, auch wissenschaftliches Handeln ist durch Wertungen konsti-

tuiert¹; Ethik stellt hier nicht ein Organisations-, Ökonomie- oder Technik-zentriertes Wertesetting zur Verfügung (etwa: Funktionalität, Zuverlässigkeit, Wirksamkeit; Wirtschaftlichkeit, Rentabilität oder Sparsamkeit), sondern ein ethisches, das sich auf den Bereich moralischer Werte, Prinzipien und Normen bezieht;

- dass Sicherheit und Unsicherheit nicht auf einer einheitlichen Skala angeordnet sind, auf der Sicherheit ‚gut‘ und Unsicherheit ‚schlecht‘ ist, sondern Sicherheit und Unsicherheit in komplexer Weise verwoben sind;
- dass Sicherheit sich – idealtypisch – entweder auf den Schutz des „nackten Lebens“² oder den Schutz von Lebensqualität beziehen kann und diese Bezugspunkte mit unterschiedlichen moralischen Grundentscheidungen einhergehen;
- dass Sicherheit aus anthropologischen, gesellschaftlichen, politischen und ökonomischen Gründen immer begrenzt ist, und darum gerecht verteilt werden muss; dass Sicherheit zugleich, gegen jede Totalisierung, begrenzt werden muss und darum ein richtiges Maß braucht.

Ethik als Perspektive auf Sicherheit bezieht ihre Fragestellungen aus diesen Diskursfeldern.

2.1.2 Was ist Ethik?

Ethik ist die kritische Reflexion und Analyse herrschender gelebter Moral, nicht nur im deskriptiven, sondern auch im präskriptiven Sinn. Dieses Verständnis von Ethik, das bis ins griechische 8. Jahrhundert v. Chr. zurück reicht, beruht auf der Voraussetzung, dass menschliches Leben nicht allein durch Gewohnheiten und Traditionen, aber auch nicht allein durch rechtliche Regelungen gelenkt werden kann. Aristoteles, der ‚Ethik‘ als philosophische Disziplin einführt, geht davon aus, dass jede menschliche Praxis, auch Gewohnheiten und Traditionen, einer theoretisch fundierten Reflexion zugänglich sind. 3

Ethik ist eine Theorie menschlichen Handelns unter den Grund-Gegensätzen von gut/böse, richtig/falsch, aber auch gelingendes/misslingendes Leben. Wenn Ethik nicht deskriptiv, sondern präskriptiv arbeitet, stellt sie eine doppelte Frage: zum einen die Frage nach richtigem Handeln in Konfliktsituationen, und zum anderen die Frage nach dem ‚guten Leben‘ die häufig heißt: *In welcher Gesellschaft wollen wir leben?*

In der Geschichte der Ethik hat sich mit Kant eine deontologische Wende vollzogen.³ Nicht die Handlungsziele und -zwecke und damit zusammenhängend die Handlungsergebnisse sind Kriterien des moralisch Guten, sondern allein der freie 4

¹Vgl. Nida-Rümelin, in: *ders.*, *Angewandte Ethik. Die Bereichsethiken und ihre theoretische Fundierung*. Ein Handbuch, 2005, S. 2 (47).

²Vgl. *Agamben*, *Homo sacer. Die souveräne Macht und das nackte Leben*, 10. Aufl. 2002.

³Vgl. dazu *Ammicht Quinn*, in: *dies.*, *Sicherheitsethik: Eine Einführung*, 2014, S. 14 (39).

Wille. Alle „kategorischen“ Aussagen sind dabei allgemein und abstrakt. Das ist ihr Vorzug – und zugleich ein erheblicher Nachteil. Denn die logische Konsistenz und die gute Begründung einer Norm sagt noch nichts über ihre praktische Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aus.⁴

Für eine Sicherheitsethik müssen stark normative Aussagen notwendig ergänzt werden durch schwächer normative Aussagen, die die „Drittperspektive“ moralischer Normen in eine „Erstperspektive“⁵ umsetzen.⁶ Zum kategorischen Imperativ tritt damit ein pragmatischer Imperativ, der kein technisch-instrumenteller, sondern ein auf Moral, auch in ihren je kulturspezifischen Ausformungen, bezogener Imperativ ist. Solche pragmatischen Imperative sind keine klaren Handlungsanweisungen wie stark normative Aussagen, sondern Empfehlungen und Hinweise zur Entscheidungsfindung. Ihnen haftet etwas Provisorisches an, denn sie gehen davon aus, dass es im Konkreten zumeist nicht ein „ein für allemal“ und auch nicht ein „für alle ein für allemal“⁷ gibt. Ihr Ausgangspunkt ist der Versuch, Subjekt und Welt, Affekt und Vernunft nicht grundsätzlich getrennt, sondern in der Selbstorientierung des Subjekts verbunden zu sehen.

5 Für Ethik als Perspektive auf Sicherheit bedeutet dies eine Reflexion sowohl auf der deontologischen Ebene als auch auf der Ebene der Klugheitserwägungen. Diese doppelte Analyse gibt eine erste Orientierung:

Dort, wo es um klare Menschenrechtsverletzungen durch Sicherheitshandeln geht, müssen eindeutige Gebote und Verbote formuliert werden. Es gibt ‚no-go-areas‘ für jedes Sicherheitshandeln. Hier ist Kants kategorischer Imperativ hilfreich: Dort, wo Folter als „Rettungsfolter“ verstanden wird; dort, wo ohne Anlass und Verdacht personenbezogene Daten über eine Vielzahl von Menschen aus deren unterschiedlichsten Lebensbereichen gesammelt und verknüpft werden; dort, wo um der Sicherheit willen die intimsten Bereiche mancher Menschen offengelegt werden – überall dort werden Menschen als Mittel zum Zweck benutzt. Überall dort kann eine solche Handlung nicht moralisch richtig sein.

Dort, wo Ausgangspunkte und Ziele des Handelns infrage stehen, wo Werte miteinander konkurrieren und wo diskutiert werden muss, welche Handlungsformen möglich und angemessen sind – überall dort braucht es Klugheitserwägungen, die diese Ambivalenzen, Grauzonen und je unterschiedlichen Besonderheiten des Sicherheitshandelns im Konkreten auf die moralische Akzeptabilität hin reflektieren kann.

⁴Vgl. Lesch, in: *Wils/Hübenthal*, Lexikon der Ethik, 2006, S. 276 (277).

⁵Luckner, in: *Scherzberg*, Klugheit, Begriff – Konzepte – Anwendungen, 2008, S. 3 (7 f.).

⁶Vgl. dazu Ammicht Quinn, in: *dies.*, Sicherheitsethik: Eine Einführung, 2014, S. 14 (38 ff.).

⁷Luckner, Klugheit, 2005, S. 169.

2.1.3 Anwendungsbezogene Ethik und Interdisziplinarität

Anwendungsbezogene Ethik ist keine ‚angewandte‘ Ethik, die moralische Prinzipien der normativen Ethik auf konkrete Konfliktfälle anwendet. Zum einen ist ein einfaches deduktives Vorgehen weder der Komplexität moralischer Prinzipien noch der Komplexität konkreter Situationen angemessen. Zum anderen ist die moralische Beurteilung anwendungsbezogener Probleme „konstitutiver Bestandteil der ethischen Theoriebildung selbst“⁸.

Anwendungsbezogene Ethik kann in den letzten 50 Jahren auf eine durchaus ambivalente Erfolgsgeschichte zurückblicken. Ein gestiegener Ethikbedarf ist Konsequenz kontroverser Entwicklungen vor allem in Wissenschaft und Technik, ebenso des Verlustes bisheriger normativer Orientierungen, etwa in Religion oder im Rechtspositivismus. Zugleich wird die Ungewissheit hinsichtlich der Gewissheit des technischen Fortschritts virulent – auch die moralische Ungewissheit. So zeigt sich „Moral als Preis der Moderne“⁹.

Wenn anwendungsbezogene Ethik nicht einfach Theorien oder Prinzipien „anwendet“, dann steht sie vor der Aufgabe, empirisches und normatives Wissen miteinander zu verbinden. Ihre Bewertungen sind damit „epistemisch-moralische Hybride“¹⁰: „Der klassische Zweischnitt einer zunächst wertfreien Feststellung des empirisch-wissenschaftlichen Sachstands und der danach erfolgenden Bewertung ist zwar heuristisch und praktisch ausgesprochen instruktiv; möglicherweise aber geraten dabei genau die entscheidenden Vermischungen epistemischer und moralischer Elemente aus dem Blickfeld, weil die Bewertung in einem ethischen Sinne gleichsam erst ‚zu spät‘ erfolgt und weil der Sachstand als gegeben und neutral missverstanden wird.“¹¹ Damit ist jede anwendungsbezogene Ethik in ihrem wissenschaftstheoretischen Status interdisziplinär. Sie identifiziert implizite Normativität in den Untersuchungsfeldern und fragt nach der expliziten Integration von „Werten“ und „Fakten“. So entsteht ein diskursives Feld von epistemischen und ethischen Hypothesen, Voraussetzungen, Zielen und Argumenten, in das auch die Ethiken anderer Wissenschaftler_innen und der Öffentlichkeit einbezogen werden; denn anwendungsbezogene Ethik ist keine ethische Expertokratie, sondern ein grundlegend gemeinsames wissenschaftliches Unternehmen.

⁸Nida-Rümelin, in: *ders.*, *Angewandte Ethik. Die Bereichsethiken und ihre theoretische Fundierung*. Ein Handbuch, 2005, S. 2 (60).

⁹Höffe, *Moral als Preis der Moderne*, 1993. Vgl. auch Toulmin, *Perspectives in Biology and Medicine* 1982, 736.

¹⁰Potthast, in: *Jungert et al.*, *Interdisziplinarität: Theorie, Praxis, Probleme*, 2010, S. 173; Potthast, in: *Ammicht Quinn/Potthast*, *Ethik in den Wissenschaften*, 2015, S. 405.

¹¹Potthast, in: *Ammicht Quinn/Potthast*, *Ethik in den Wissenschaften*, 2015, S. 405 (411).

2.2 Sicherheit und Ethik: historische Analysen

- 7 „Sicherheit“ ist in der europäischen Ideengeschichte nicht immer ein Thema menschlichen Handelns und damit ein Thema von Politik, Gesellschaft oder Ethik gewesen.¹² In der antiken Philosophie zeigt sie sich als Lebenshaltung der Gelassenheit. In der Geschichte des abendländischen Christentums gilt Sicherheit als metaphysisches oder spezifisch theologisches Thema. Sicherheit ist in diesem Kontext ein Geschenk von Gott, den Göttern, der Natur, dem Schicksal. Dies verbindet sich in vielen Fällen mit einem Verständnis von Sicherheit als Effekt einer Leistung. Dies kann eine Tat- oder Glaubensleistung sein, die dann mit den Instrumenten einer spezifischen, religiös fundierten Moral danach bewertet wird, ob sie die geeignete Gegenleistung für die Gabe der Sicherheit ist.

Heute scheinen wir Sicherheit vor allem als ein Produkt in spezifischen, rational definierten Herstellungskontexten und mit spezifischen Herstellungsbedingungen zu verstehen. Dies geschieht auf dem Hintergrund von Wahrscheinlichkeits- und Risikoberechnungen, die auf Handeln, Kontrolle und Verantwortungsübernahme zielen.¹³ In der Geistesgeschichte lösen sich unterschiedliche Zugänge, Ideen und Konzepte nicht einfach ab, sondern bilden ein gemeinsames diskursives Feld, innerhalb dessen unterschiedliche Zugänge in den Vordergrund rücken.

2.2.1 „Sine cura“ und „Dei gratia“: Sicherheitskonzepte der antiken Philosophie und des abendländischen Christentums

- 8 Die **antiken philosophischen Reflexionen** beschreiben den Sicherheitsbegriff in den Kontexten von „Ataraxie“ (Epikur), „Euthymia“ (Demokrit) und „Apathie“ (Stoa) und etablieren ihn als Seelenruhe, die dadurch entsteht, dass alles Zufällige und alles, was verloren gehen kann, gering geachtet wird.¹⁴ Nicht erst bei Seneca, sondern auch schon für Cicero ist ‚securitas‘ das Ziel philosophischer Lebenskunst: ‚Sicherheit nenne ich jetzt die Freiheit von Kummer, worin eben das glückliche Leben besteht.‘¹⁵

Unter Caligula erscheint die personifizierte ‚Securitas‘ auf der Rückseite einer kaiserlichen Münze und repräsentiert hier die öffentliche und politische Sicherheit, die man dem Kaiser verdankt. Sehr schnell also ist der philosophische Begriff in

¹²Ammicht Quinn, in: *Fischer/Masala*, Innere Sicherheit nach 9/11, 2016, S. 61.

¹³Vgl. dazu *Bonß*, Vom Risiko. Unsicherheit und Ungewissheit in der Moderne, 1995; *Wolf*, in: *Münkler et al.*, Sicherheit und Risiko. Über den Umgang mit Gefahr im 21. Jahrhundert, 2010, S. 53; *Hacking*, The taming of chance, 1990; *ders.*, The Emergence of probability, 2006; *Porter*, Trust in numbers. The pursuit of objectivity in science and public life, 1995.

¹⁴*Schrimm-Heins*, Archiv für Begriffsgeschichte 1991, 123.

¹⁵*Cicero*, Gespräche in Tusculum. Tusculanae disputationes, 1998, S. 42.

„die politische und juridische Sprache des Imperiums“ des ersten nachchristlichen Jahrhunderts eingewandert.¹⁶ Neben ‚pax und tranquillitas‘ wird securitas „zur Legitimationsformel der imperialen Ordnung“¹⁷.

Caligulas Schwestern sind im Jahr 37/38 n.Chr. auf Münzen abgebildet: Drusilla als Concordia, Julia als Fortuna und Agrippina als Securitas.¹⁸ Concordia, die Eintracht, steht in der Mitte und verbindet Securitas und Fortuna, die Sicherheit und das Glück, das sich beispielsweise im Glücksspiel über den Weg des Risikos einstellt, gegen das die Securitas uns gerade versichern will. Und Agrippina, die Verkörperung der Göttin „Securitas“, die dann später die Mutter des Nero wurde, führte ein Leben randvoll mit Inzest, mehreren Giftmorden, Verschwörungen, Verbannung und schließlich dem gewaltsamen Tod auf Anordnung ihres Sohnes. Dass sie zur Verkörperung von „Sicherheit“, zur Figur im Kölner Karneval und zur Namensgeberin einer Versicherung geworden ist, sagt auch etwas über den Begriff der „Sicherheit“ aus.

Diese Erweiterung vom philosophischen hin zum ökonomisch/repräsentativ-politischen Bereich zeigt sich heute dort, wo Sicherheit als „Goldstandard der Politik“ gilt¹⁹. Goldstandards aber, das wissen wir aus Erfahrung, können als System abgeschafft werden.

Sicherheit im abendländisch-christlichen Kontext ist eine Sicherheit, die wir säkularen Menschen heute nicht nur als subjektive, sondern vielleicht auch als illusionäre Sicherheit bezeichnen würden, die aber innerhalb eines bestimmten Kontexts ihre eigene Rationalität und ihre eigene Logik hat.

In religiösen Symbolwelten ist Gott „ein feste Burg“ (Martin Luther). Religion zeigt sich hier in einem architektonischen Bild: Gottes Gnade (dei gratia) ist nicht nur ein Haus, das Heimat bedeutet, sondern eine Burg, die Sicherheit bietet – allem voran Sicherheit vor dem Feind, Angriffssicherheit. Die christliche Ikonografie des Hochmittelalters hat sogenannte Schutzmantelmadonnen hervorgebracht. In den Bildern breitet Maria ihren Mantel über den Schutzsuchenden aus, während vom Himmel Pfeile herabregnen, die manchmal auch von Gottvater selbst abgeschossen werden.²⁰ Der Mantel ist eine hoch funktionale

9

¹⁶Münkler, in: Münkler et al., Sicherheit und Risiko. Über den Umgang mit Gefahr im 21. Jahrhundert, 2010, S. 11 (24).

¹⁷Ebd.; vgl. dazu auch Schrimm-Heins, Archiv für Begriffsgeschichte 1991, 123.

¹⁸Vgl. Ilberg, in: Roscher, Ausführliches Lexikon der griechischen und römischen Mythologie, 1915, S. 595–597; vgl. auch Makropoulos, in: Ritter/Gründer, Historisches Wörterbuch der Philosophie, 1995, S. 745.

¹⁹Daase, in: Zoche et al., Zivile Sicherheit. Gesellschaftliche Dimensionen gegenwärtiger Sicherheitspolitiken, 2011, S. 139.

²⁰Etwa: Simon von Taisten, 1460–1530, Pestbild in der Kapelle von Schloss Bruck, in: Slump, Gottes Zorn – Marias Schutz. Pestbilder und verwandte Darstellungen als ikonographischer Ausdruck spätmittelalterlicher Frömmigkeit und als theologisches Problem, 2000, online abrufbar unter <http://www.slump.de>, Zugriff am 11.03.2016.

Sicherheitstechnik, denn die Pfeile können den Menschen unter dem Mantel nichts anhaben. In den religiösen Schutzmantelbildern zeigt sich zugleich ein exkludierendes und regressiv-sexualisiertes Moment: Nicht nur haben die sich in Sicherheit befindlichen Menschen ihre Sicherheit verdient – sie sind häufig Kirchenstifter und Heilige; zugleich sind sie klein genug, um auch in Scharen unter den Mantel der Großen Mutter zu passen und dabei tendenziell nicht nur am Rockzipfel, sondern unter dem Rock verortet. Auch Ablässe sind eine Sicherheitspraxis: Sie dienen nicht der Sündenvergebung, sondern der Verkürzung oder Tilgung von Sündenstrafen – also der Verkürzung der Zeit der Seele im Fegefeuer. Sie selbst sind ursprünglich verbunden mit erforderlicher Reue und Buße und verselbstständigen sich – als Ablassbriefe – dort, wo sie zu reinen „Wertpapieren“ werden, die im Gegenzug zum erstatteten Preis die „Seele in den Himmel“ (Johannes Tetzel)²¹ springen lassen, und zwar die eigene Seele oder die von anderen. Alan Posener nennt Ablässe eine „Police gegen die Ungewissheit“²².

2.2.2 *Sicherheit: ein Säkularisierungsdiskurs?*

- 10 Wenn heute Wahrscheinlichkeits- und Risikoberechnungen Fragen der zivilen Sicherheit dominieren, dann erscheinen diese Diskurse als ‚säkular‘ und entmythologisiert. Säkularität und Entmythologisierung aber sind – über eine Dialektik der Aufklärung hinaus – umstrittene Begriffe: „Zu den großen Mythen der europäischen Moderne gehört bekanntlich die Idee, dass die europäische Moderne eine durch Entmythologisierung gekennzeichnete Epoche sei.“²³

Für den Sicherheitskontext bedeutet dies: ‚Vorsäkulare‘ Verständnisse von Sicherheit werden nicht einfach durch wissenschaftlich durchdachte, politisch reflektierte, ökonomisch analysierte und subjektiv angeeignete ‚säkulare‘ Verständnisse von Sicherheit ersetzt. In einer Ideengeschichte lösen sich unterschiedliche Phasen, Schwerpunkte und Begriffe nicht ab, sondern bilden ein diskursives und lebensweltliches Feld, in dem alle Bedeutungsebenen auch zu unterschiedlichen Zeiten wieder in den Vordergrund treten können.

In den Vordergrund treten sie nicht nur dort, wo Ronald Reagans fantastisches SDI-Programm die letzte Sicherheit vor dem Bösen garantieren sollte, sondern überall dort, wo in technologischen Sicherheitskonzepten Schutz und Kontrolle zusammenfallen. Hier wird Sicherheit mithilfe der Kategorien von Ausschluss und Einschluss hergestellt – und damit letztlich mithilfe der Kategorien von „gut“ (oder fromm und dazugehörig oder unauffällig, unverdächtig, vermutlich harm-

²¹Vgl. *Seidel*, in: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon (BBKL), Band 11, 1996, Sp. 725 f.

²²Was hatte Luther nur gegen den Ablasshandel?, Die Welt, 23.07.2013, online abrufbar unter www.welt.de/print/die_welt/kultur/article118327829/Es-lebe-der-Ablasshandel.html, Zugriff am 11.03.2016.

²³*Koschorke*, in: *Willems* et al., *Moderne und Religion*, 2013, S. 237 (239).

los) und „böse“ (oder ungläubig und fremd oder auffällig, verdächtig, potenziell gefährlich). Darüber hinaus erscheinen das Sicherheitsbedürfnis mancher Menschen und das Sicherheitsgewährungsbedürfnis mancher politischer Institutionen so groß und bodenlos, dass auch hier aus Religion bekannte Aspekte hinter allen Wahrscheinlichkeitsberechnungen zum Vorschein kommen.

2.2.3 Konsequenzen

Für den Bereich des gesellschaftswissenschaftlichen Arbeitens über Sicherheit kann ein Nachdenken über dessen „multiple Säkularitäten“²⁴ einen Beitrag leisten zum Verständnis und Selbstverständnis von Sicherheit, Sicherheitsforschung, Sicherheitsmaßnahmen und Sicherheitsethik als spezifisch „moderne[]“²⁵ Projekte. Ein solcher Blick in religiöse Geschichten von Sicherheit zeigt nicht nur den Wandel des Begriffes, sondern auch die ideengeschichtlichen Emotionskontexte von Begriffen und Praktiken.

Viele der politischen Sicherheitsdiskurse heute folgen einer Logik, die der Logik einer Leibniz'schen besten aller möglichen Welten in mancher Hinsicht durchaus ähnlich ist. Der grundlegende Optimismus ist zwar als Lebensgefühl verschwunden, taucht aber beispielsweise in Technologien der Kontrolle und Beherrschbarkeit von Unsicherheit wieder auf.

Auf diesem Hintergrund nimmt das Leitmotiv ‚Sicherheit‘ im persönlichen wie auch dem gesellschaftlichen Leben mittlerweile die Form eines tendenziell absoluten Motivs an. Damit steht Sicherheit nicht länger in Konkurrenz zu anderen Werten, sondern wird als Grundlage zur Verwirklichung dieser Werte gesehen (vgl. hier auch 2.4.). In diesem letzten Verständnis wird Sicherheit absolut gesetzt und damit der wissenschaftlichen, politischen und ethischen Diskussion entzogen. Damit schließt sich einer der Kreise des rational-‚säkularen‘ Sicherheitsdenkens: Es ist als im engen Sinn rationales Denken anfällig für nicht mehr rational hinterfragbare Fundamentalismen. Solche Fundamentalismen nehmen immer wieder die Logik eines ‚Everything beats being dead‘ an. Schon in medizinischen Diskursen ist sichtbar, wie schwierig solche Aussagen auch im individuellen Fall sind. Im Kontext proaktiven Sicherheitsdenkens wird hier das ‚Grundgut Leben‘ als absolutes in eine kontingente Situation der Unsicherheit gesetzt; als Folge werden leicht andere Handlungsoptionen, die, vorsichtiger, nach einem größeren Werte-Kontext und nach demokratisch legitimierten Strukturen und Prozessen fragen, außer Kraft gesetzt.²⁶

²⁴Wohlrab-Sahr/Burchardt, Denkströme. Journal der Sächsischen Akademie der Wissenschaften 2011, 53.

²⁵Vgl. Kaufmann, Sicherheit als soziologisches und sozialpolitisches Problem, 1973.

²⁶Ammicht Quinn/Rampp, Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung 2009, 136.

2.3 Sicherheit: Systematische Analysen

- 12 Eine Ethik der zivilen Sicherheit steht im Zusammenhang mit ausbuchstabilten Bereichsethiken. Naheliegende (Teil-)Beheimatungen sind eine Politische Ethik mit ihrer langen Tradition, eine Technikethik mit ihrer kurzen und intensiven Geschichte und eine Ethik der Prävention, die neu ausformuliert werden muss.

2.3.1 Politische Ethik

Politische Ethik²⁷ besteht darauf, dass Politik ethischen Maßstäben genügen muss, aber nicht selbst als Moralinstanz fungieren kann und soll. Politische Ethik stellt die Frage danach, „ob und wie sich für Politik ethische Prinzipien (Grundsätze), Normen (Gesetze und Regeln) und Tugenden (Einstellungen, Verhaltensdispositionen) begründen lassen“²⁸. Die Begründungsfragen beziehen sich auf *politische Ziele*, *politisches Handeln* und *politische Ordnungen und Institutionen*.²⁹ Vor allem im Hinblick auf Ordnungen und Institutionen geht es politischer Ethik um die Gestaltung politischer Rahmenbedingungen. Wenn Ethik diese Rahmenbedingungen prägt, dann können diese Rahmenbedingungen individuelle Moral stützen, sie zugleich entlasten und moralisches Fehlverhalten auffangen.³⁰ Gerechtigkeit ist dabei ein Grundbegriff politischer Ethik – und zwar als Ziel politischen Handelns, als Qualität politischen Handelns und als geforderte Eigenschaft von Institutionen.

Politische Ethik ist nicht durch den Bereich des Rechts ersetzbar. Gesetze bewirken nicht automatisch ein friedliches Miteinander, und kluge Gesetzgebung schreibt nicht mehr vor als nötig. Nicht jede denkbare Unmoral kann und darf unter Strafe gestellt werden; andernfalls verwandelt sich der Staat in einen Sittenwächter.³¹ Zugleich aber bedarf es eines Überschneidungsbereichs zwischen der Rechtsordnung und den Moralvorstellungen einer Gesellschaft. Dabei sind Konflikte (zwischen Eigeninteresse und Gemeinwohl, aber auch zwischen unterschiedlichen politischen Positionen und Perspektiven) unvermeidbar. Politisches Handeln unter ethischer Perspektive ist Konflikthandeln mit Suche nach Kompromissen. Es ist in den meisten Fällen kein Handeln in Eindeutigkeit und kein Handeln in der klaren Negation anderer Positionen.

Politische Kompromisse sind dabei nicht vergleichbar mit Kompromissen in Wahrheitsfragen. Sie sind eine Verständigung auf das jeweils Mögliche oder Bes-

²⁷Ammicht Quinn, Sicherheitsethik, 2014, S. 14 (32 ff.); vgl. auch Nida-Rümelin, Politische Philosophie der Gegenwart. Rationalität und politische Ordnung, 2009; Reese-Schafer/Mönter, Politische Ethik – Philosophie, Theorie, Regeln, 2013.

²⁸Sutor, Kleine politische Ethik, 1997, S. 10 f.

²⁹Sutor, Kleine politische Ethik, 1997, S. 27.

³⁰Vgl. Sutor, Kleine politische Ethik, 1997, S. 44.

³¹Vgl. Sutor, Kleine politische Ethik, 1997, S. 82 ff.

sere bei gemeinsamer Orientierung an höheren Normen und Zielen – wobei auch ‚Demokratie‘ ein solches Ziel sein kann.

Avishai Margalith hat in seiner Studie „Über Kompromisse und faule Kompromisse“³² ein Lob des Kompromisses vorgelegt und zugleich dessen Grenzen formuliert: Der „faule Kompromiss“ ist derjenige Kompromiss, der in seiner Konsequenz ein menschenverachtendes System stützt – im Großen wie im Kleinen. Diese Form des Kompromisses ist aus ethischer Perspektive verboten; denn ein solcher „fauler Kompromiss“ würde unmittelbar oder mittelbar die moralischen Grundlagen des Handelns selbst beschädigen. Alle anderen Kompromisse, so Margalith, sind nicht nur erlaubt, sondern ausdrücklich erfordert.

Eine Sicherheitsethik, die innerhalb einer politischen Ethik beheimatet ist, verkörpert in sich die grundlegende Perspektive auf Gerechtigkeit: Sie strebt keine Übermoralisierung an, sondern die Sicherung des moralisch Möglichen; sie orientiert das Sicherheitshandeln an Grundwerten, ohne dass eine solche Orientierung zu einfachen Lösungen führen darf; sie reflektiert politische Ziele und Handlungen der Herstellung von Sicherheit, insbesondere auch Ordnungen und Institutionen; und sie ist kompromissbereit, während die Grenze zu „faulen Kompromissen“ immer reflektiert wird.

13

2.3.2 Technikethik

Mit der Krise des Fortschrittsoptimismus in den 60er Jahren wird Technik nicht nur zur Lösung, sondern auch zum Problem; ein Verständnis des Zusammenhangs von (Natur-)Wissenschaft und Gesellschaft im Sinne eines *science discovers, technology applies, man conforms*³³ musste grundlegend neu überdacht werden.

14

Damit Technik und technologische Forschung und Entwicklung überhaupt zum Gegenstand ethischer Reflexion werden kann, ist ein Technikverständnis notwendig, das die Eigengesetzlichkeit, die Eindimensionalität und die Neutralität von Technik infrage stellt:

- Technik folgt nicht ausschließlich Eigengesetzlichkeiten, weil es Gestaltungsspielräume in Innovationsprozessen gibt und weil unterschiedliche „Technikstile“³⁴ beobachtbar sind; damit kann Technik nie allein im Hinblick auf Funktion und Effizienz beurteilt werden.
- Technik ist nicht eindimensional, kein einfaches Gegenüber handelnder Menschen und kein bloßes Mittel, um einen Zweck zu verfolgen. Ein technisches

³²Margalith, Über Kompromisse – und faule Kompromisse, 2011.

³³Vgl. Ott, in: Nida-Rümelin, Angewandte Ethik. Die Bereichsethiken und ihre theoretische Fundierung, 2005, S. 568 (571); vgl. auch Ammicht Quinn, in: dies., Sicherheitsethik, 2014, S. 14 (34–38).

³⁴Ott, in: Nida-Rümelin, Angewandte Ethik. Die Bereichsethiken und ihre theoretische Fundierung, 2005, S. 568 (570).

Artefakt entfaltet seine Wirkungsweise, wenn es in Kontexten menschlichen Handelns als „Agent“ oder „Aktant“³⁵ gedacht wird. Technikreflexion ist damit immer auch Gesellschaftstheorie.³⁶

- Technik ist nie völlig „neutral“, weil Wert, Leitbilder, Interessen und Normen in die Technikgestaltung eingeflossen sind.³⁷ Technikkonflikte sind damit nie nur technologische Konflikte, sondern sie sind gesellschaftliche Konflikte.

Technik strukturiert die Wahrnehmung der Welt. Die Existenz einer Technik macht bestimmte Dinge sichtbar und andere unsichtbar; sie eröffnet bestimmte Handlungsmöglichkeiten und verschließt andere.

- 15** Technikethik umfasst die „ethische Reflexion auf Bedingungen, Zwecke und Folgen der Entwicklung, Herstellung, Nutzung und Entsorgung von Technik“³⁸. Sie ist damit weiter gefasst als eine Ingenieursethik und hat sich mittlerweile in eine Reihe von Konzepten ausdifferenziert. In deren Zentrum kann der Verantwortungsbegriff und das Problem der „Verdünnung der Verantwortung“ stehen³⁹; es kann um die Diskussion von Verträglichkeitsdimensionen gehen wie Sozialverträglichkeit, Kulturverträglichkeit, Verfassungsverträglichkeit u. a.⁴⁰; die grundlegenden Werte können diskutiert⁴¹ oder Vorzugsregeln formuliert⁴² werden. Für Konrad Ott fragt eine vernunftbasierte Technikethik nach der Tauglichkeit der Mittel, um die Probleme zu lösen; nach einer umfassenden Kalkulation; nach der Orientierung an unterschiedlichen Handlungskontexten und schließlich nach einem gerechtfertigten moralischen Regelwerk.⁴³ Zuletzt kann Ethik auch als Partnerin der Technikgestaltung gefasst werden, die praxisnah die Entwicklungen neuer Technologien begleitet und schon in diesem Prozess ethisch relevante Fragen identifiziert.⁴⁴

Sicherheitstechniken stehen in besonderer Weise unter dem Anspruch einer Technikethik, denn Sicherheitstechniken haben in hohem Maß das Potenzial, Gesellschaft zu verändern. Am Beispiel von Technologien, die der Beobachtung, der Überwachung und Kontrolle dienen, wird dies deutlich: Sie können als Nor-

³⁵Z. B. *Latour*, *Reassembling The Social*, 2005.

³⁶Vgl. dazu z. B. *Degele*, *Einführung in die Techniksoziologie*, 2002; *Rammert*, *Technik – Handeln – Wissen. Zu einer pragmatistischen Technik- und Sozialtheorie*, 2007.

³⁷Ott, in: *Nida-Rümelin*, *Angewandte Ethik. Die Bereichsethiken und ihre theoretische Fundierung*, 2005, S. 568 (599 f.).

³⁸*Grunwald*, in: *Düwell et al.*, *Handbuch Ethik*, 3. Aufl. 2011, S. 283 (284).

³⁹*Lenk*, *Macht und Machbarkeit der Technik*, 1994; *Ropohl*, *Technologische Aufklärung*, 1991; *Lenk/Ropohl*, *Technik und Ethik*, 2. Aufl. 1993.

⁴⁰*Hastedt*, *Aufklärung und Technik. Grundprobleme einer Ethik der Technik*, 1991.

⁴¹*Hubig*, *Technik- und Wissenschaftsethik. Ein Leitfaden*, 2. Aufl. 1995.

⁴²*Lenk/Maring*, *Technikverantwortung, Güterabwägung, Risikobewertung, Verhaltenskodizes*, 1991.

⁴³Ott, in: *Nida-Rümelin*, *Angewandte Ethik. Die Bereichsethiken und ihre theoretische Fundierung*, 2005, S. 568 (607).

⁴⁴*Nagenborg*, in: *Ammicht Quinn*, *Sicherheitsethik*, 2014, S. 241.

malisierungs- oder Klassifizierungsinstrumente aufgefasst oder eingesetzt werden⁴⁵; oder sie können durch Rekombination sozialer und technischer Funktionen neue Nutzungsformen entwickeln⁴⁶, etwa *lateral surveillance* oder *peer-surveillance*⁴⁷ oder *sousveillance*⁴⁸, also die Überwachung von staatlichen Akteuren, insbesondere Polizeibeamt_innen im Einsatz durch Privatpersonen.⁴⁹ Ebenso können Sensoren, die primär der Funktion eines technischen Systems dienen (z. B. Smart Meters, also Sensoren, die den Stromverbrauch messen), zu einem Instrument der Überwachung werden.⁵⁰

Privatheitsfragen, Fragen von Normalisierung und Diskriminierung durch Sicherheitstechniken sind inzwischen breit diskutiert worden. Was hinzukommt, sind neue Fragen der Mensch-Maschine-Interaktion etwa bei Systemen mit automatisierter Mustererkennung⁵¹, die dem Sicherheitspersonal assistieren soll, während dem System oft eine eigene Autorität, Objektivität, Neutralität und Glaubwürdigkeit zugeschrieben wird.⁵²

Dabei entsteht noch ein weiteres Problem: Demokratische Zustimmung von Bürger_innen zu bestimmten Sicherheitstechnologien setzt ein gewisses Maß an Transparenz und Verständnis voraus. Dies gestaltet sich bei komplexen Technologien schwierig. Bei adaptiven Videoüberwachungssystemen, die sich automatisch an Situationen anpassen sollen, weiß unter Umständen auch das Sicherheitspersonal nicht, warum das System einen Alarm gegeben hat. Oft ist das Offenlegen der Funktionsweise aus Sicherheits- oder Konkurrenzgründen auch nicht erwünscht. Dies reduziert die demokratischen Kontrollmöglichkeiten. Hier besteht Forschungsbedarf, wie diese Systeme so entwickelt oder modifiziert werden können, dass eine grundlegende Transparenz als Basis für die demokratische Kontrolle von Entwicklung und Einsatz hergestellt werden kann.⁵³

16

⁴⁵Marx, *Surveillance & Society* (1) 1 2002, 9; Lyon, *Surveillance As Social Sorting: Privacy, Risk, and Digital Discrimination*, 2003; Pasquale, *The Black Box Society. The Secret Algorithms That Control Money and Information*, 2015.

⁴⁶Vgl. dazu Haggerty/Ericson, *The British Journal of Sociology* 51 (4) 2000, 605; Amoore, *The politics of possibility: Risk and security beyond probability*, 2013.

⁴⁷Andrejevic, *Surveillance & Society* (4) 2 2002, 479; Albrechtslund, *First Monday* (3) 13 2008; Marwick, *Surveillance & Society* (4) 9 2012, 378.

⁴⁸Mann, *Sousveillance: Inverse Surveillance in Multimedia Imaging*, 2004; Koskela, *Surveillance & Society* (2/3) 2 2004, 199.

⁴⁹Wilson/Serisier, *Surveillance & Society* (2) 8 2010, 166; Huey et al., in: Monahan, *Surveillance and Security. Technological politics and power in everyday*, 2006, S. 149.

⁵⁰Chen et al., in: *Proceedings of the 17th ACM SIGKDD international conference on Knowledge discovery and data mining*, 2011, S. 240.

⁵¹Matzner, *AI & Society* (1) 31 2016, 95.

⁵²Koch et al., in: *Ammicht Quinn, Intelligente Videoüberwachung. Eine Handreichung*, 2016.

⁵³Koch et al., in: *Ammicht Quinn, Intelligente Videoüberwachung. Eine Handreichung*, 2016, S. 30.

2.3.3 *Ethik der Prävention*

- 17 Prävention ist eines der Leitkonzepte einer „Risikogesellschaft“⁵⁴. Prävention mag sich auf Gesundheit, die Alterssicherung, das Sexualverhalten oder Bildung und Erziehung beziehen – oder auf den weiten Bereich von Sicherheit.

Prävention ist die Abwehr von nicht-erwünschten Ereignissen, von denen man annimmt, dass sie eintreten würden, wenn keine Handlungen ihnen zuvor kommen (praevenire).

Menschen haben schon immer auf ihre Zukunft mit Planung reagiert, manchmal sogar mit weiser Voraussicht, mit *sapientia* oder *prudentia*. Zukunftsbezogenes Handeln verändert sich aber je nach der Art und Weise, wie Menschen in bestimmten Gesellschaften oder Zeiten ihre Zukunft imaginieren. Eine Zukunft, die im Kontext von Vorsehung imaginiert wird, verlangt andere Voraussicht als eine Zukunft im Kontext zirkulärer Wiederkehr oder einer drohenden Apokalypse. Heute, in einer Zeit extremer Beschleunigung, in der schon die Gegenwart schwer überschaubar ist, erscheint diese Zukunft als zunehmend bedrohlich.

- 18 Prävention im Kontext einer solchen „Zukunft als Katastrophe“⁵⁵ beruht auf zwei Dingen:

Zum einen auf der Möglichkeit und der Anstrengung, Gefahren in Risiken ,umzuoperieren“⁵⁶: „Gefahren werden zu Risiken im Moment, in dem es durch Technik, Wissen, Können etc. möglich wird, die zukünftig auftretende Gefahr in der ihr vorausgegangenen Gegenwart zu vermeiden *ODER* nicht zu vermeiden“.⁵⁷ Plastisch ist hier Luhmanns berühmtes Regenschirm-Beispiel: „Wenn es Regenschirme gibt, kann man nicht mehr risikofrei leben. Die Gefahr, dass man durch Regen nass wird, wird zum Risiko, das man eingeht, wenn man den Regenschirm nicht mitnimmt.“⁵⁸ *Zum anderen* braucht das Denken der Prävention zwei Zukünfte: eine wünschenswerte Zukunft, die eintritt, wenn ich bestimmte Dinge tue oder nicht tue und eine andere, nicht wünschenswerte Zukunft, die nicht eintritt, wenn ich bestimmte Dinge tue oder nicht tue. „Die Zukunft muss deshalb für die Prävention eine Form annehmen, die Unsicherheit kombiniert mit Gewißheit, eine Form, die das Ungewisse der Zukunft ausstaffiert mit Sicherheiten, die aktuelles Verhalten, aktuelle Kommunikation so orientieren, dass Prävention bis hin zur Institutionalisierung und Systembildung trotz dämonisierter Zukunft *überzeugt*.“⁵⁹

⁵⁴Beck, Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne, 1986.

⁵⁵Horn, Zukunft als Katastrophe, 2014.

⁵⁶Fuchs, in: Saake/Vogel, Moderne Mythen der Medizin. Studien zur organisierten Krankenbehandlung, 2008, S. 363 (369).

⁵⁷Fuchs, in: Saake/Vogel, Moderne Mythen der Medizin. Studien zur organisierten Krankenbehandlung, 2008, S. 363 (368).

⁵⁸Luhmann, in: Bechmann, Risiko und Gesellschaft, 1993, S. 327 (328).

⁵⁹Fuchs, in: Saake/Vogel, Moderne Mythen der Medizin. Studien zur organisierten Krankenbehandlung, 2008, S. 363 (366).

Für den Bereich der Sicherheit wird Prävention insbesondere dort wichtig, wo Risikofelder vermindert und Schutzfaktoren erhöht werden können – wo also Repression und Resilienz sich im präventiven Interesse verbinden. Und genau diese Denk- und Handlungsform der Prävention im Sicherheitskontext braucht eine spezifische ethische Reflexion. **19**

Eine Ethik der Prävention reflektiert kritisch präventives Sicherheitshandeln. Damit wird nicht Prävention im Bereich der zivilen Sicherheit insgesamt (als Kriminalprävention, als Schutz kritischer Infrastrukturen und als Katastrophenschutz) infrage gestellt. Prävention ist in vieler Hinsicht notwendig und sinnvoll. Die Ethik untersucht die Denkstrukturen und Maßnahmen der Prävention und nimmt dabei nicht nur die Risiken, auf die Prävention reagiert, sondern auch die Risiken der Risikoprävention in den Blick.⁶⁰

Damit müssen sicherheitspräventive Denkstrukturen und Maßnahmen geprüft werden:

- Dort, wo im präventiven Denken allgemeine Gefahren in individuelle Risiken ‚um-operiert‘ werden, teilt dieses Denken die Problematik vieler Formen der Resilienz; eine Umverteilung von Verantwortlichkeiten, bei der Menschen an ihrem Unglück einfach ‚selbst schuld‘ sind (etwa wenn sie abends allein unterwegs waren), kann eine basale gesellschaftliche Solidarität auflösen.
- „Wie kann man etwas messen, was sich nicht ereignet, wenn man nicht weiß, ob es sich nicht auch dann nicht ereignet hätte, wenn man nichts – oder etwas anderes – getan hätte?“⁶¹ Fragen wie diese machen deutlich, dass die Messbarkeit von Maßnahmen und die Übersetzung in statistische Werte, die wiederum Maßnahmen rechtfertigen, problematisch sein können. Hier ist eine kluge Selbstreflexion präventiver Handlungen gefordert.
- Jedem Sprechen über wünschenswerte Zukünfte und jedem Handeln, um sie herzustellen, unterliegen normative Vorstellungen dessen, was ‚gut‘ und ‚schlecht‘ ist. Dies mag im Normalfall Alltagskonsens sein; es kann aber auch implizit vereinheitlichend, vereindeutlichend und intolerant sein. Erwünschtes und nicht erwünschtes Verhalten kann schädigendes oder nicht schädigendes Verhalten sein, aber auch für andere angenehmes oder weniger angenehmes Verhalten. Prävention darf nicht auf Normalisierung zielen.
- Präventionsarbeit kann die Probleme, die sie lösen möchte, erst hervorrufen; Präventionsarbeit im Sicherheitsbereich kann Unsicherheiten auslösen. In der Formulierung Luhmanns sind dies „Aufregungsschäden“⁶², die man immer dort beobachten kann, wenn es um die Prävention der Kriminalität von Fremden oder Minoritäten geht.

⁶⁰Vgl. dazu *Mensching*, Aus Politik und Zeitgeschichte (46) 2005, 17.

⁶¹*Feltes*, in: *ders.*, Kommunale Kriminalprävention in Baden-Württemberg. Erste Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung von drei Pilotprojekten, 1995, S. 11 (19).

⁶²*Luhmann*, Die politische Meinung (229) 1986, 18 (20).

- Grundlegende Fragen lauten: Welche Einschränkungen oder Investitionen verlangt Prävention von Einzelnen und einer Gesellschaft? Wie sind sie zu rechtfertigen? Profitieren diejenigen, die eingeschränkt werden, auch von den Vorteilen der Prävention – oder werden bestimmte Menschen eingeschränkt, damit andere davon profitieren?

Prävention im Gesundheitsbereich, aber auch Prävention im Sicherheitsbereich hat immer wieder einen moralisierenden Anspruch und schwankt zwischen Verhaltenssteuerung im Hinblick auf Normalisierung und Verhaltensänderung im Hinblick auf Vermeidung von Schäden.

Ethik moralisiert nicht, sondern analysiert Fragen nach Werten und gesellschaftlichen oder moralischen Normen, die Präventionsdenken und Präventionsmaßnahmen zugrunde liegen.

2.4 Grundprinzipien und Werte

20 „Werte“ sind in der öffentlichen Debatte zu einem weichen Sammelbegriff geworden, unter dem sich alles findet, was irgendwie mit Moral zu tun hat und irgendwie ‚gut‘ ist. Damit ist der Wertbegriff – philosophisch ein gerade gut hundert Jahre alter Begriff, der aus der Mathematik und der Ökonomie stammt – ein Sammelbecken: Es gibt eine Vielheit von Werten, theoretische und praktische, ästhetische und moralische, religiöse und soziale und andere mehr. Die Art und Weise, wie diese Werte gewichtet und verwirklicht werden, verbindet Gemeinschaften; ein zumindest minimaler Wertkonsens ist nötig für die Stabilität einer Kultur. Zugleich sind Kulturen dynamisch, und diese Dynamik ist an Werteverstärkungen oder Verschiebungen innerhalb von Wertehierarchien abzulesen. Mit dem Auflisten von Werten aber ist wenig gewonnen, weil Werte ihre eigene Gestalt in der Regel erst durch Wertkonflikte erhalten. Eine solche Analyse von Wertkonflikten ist die genuine Aufgabe der Ethik.⁶³

Werte sind nicht absolut, denn sie sind Teil einer Präferenzordnung; über sie kann und soll gestritten werden. ‚Würde‘ ist damit kein moralischer Wert, denn ‚Würde‘ ist nicht Teil einer solchen Präferenzordnung. Für Schnädelbach ist mit GG, Art. 2 („Das deutsche Volk bekennt sich ...“) „auch angedeutet, innerhalb welcher Grenzen unsere Auseinandersetzungen über Wert- und Normfragen legitimerweise geführt werden müssen – im Rahmen der wechselseitigen Anerkennung als Menschen“⁶⁴.

⁶³Zur Geschichte des Begriffs vgl. *Joas*, Die Entstehung der Werte, 1999; zur gesellschaftlichen Relevanz von Werten z. B. *Taylor*, Sources of the Self. The Making of the Modern Identity, 1989; zu Werten im Kontext von Kulturen vgl. *Ammicht Quinn*, in: *Düwell* et al., Handbuch Ethik, 3. Aufl. 2011, S. 264.

⁶⁴*Schnädelbach*, in: *ders.*, Analytische und postanalytische Philosophie, 2004, S. 242 (265).

Dies aber sagt noch nichts darüber, dass Würde immer im Konkreten verstanden, verhandelt und praktiziert werden muss und damit de facto in gesellschaftliche Praktiken und in Präferenzordnungen zurückgeholt wird.

2.4.1 Zur Problematik von Abwägungsfragen

„Sicherheit“ kann einerseits als Wert gesehen werden, andererseits als Voraussetzung für die Verwirklichung von Werten überhaupt. Hier ist eine zu Fragen der Würde vergleichbare Bewegung in umgekehrter Richtung zu beobachten: Konkrete Fragen von Sicherheit (die immer Fragen nach *Sicherheiten* sind) werden in politischen Diskursen immer wieder deklamatorisch jenseits einer Präferenzordnung gestellt und totalisiert. Damit sollen sie gesellschaftlichen Diskursen letztlich entzogen werden. Dies ist in hohem Maß problematisch. 21

Zugleich sind auch die Diskurse zu Sicherheit, die sich letztendlich auf Abwägungsfragen stützen, in anderer Weise problematisch.

Abwägungsüberlegungen fragen danach, welchen Preis – in Form von Geld, Freiheit, Gerechtigkeit oder Privatheit – wir bereit sind, für den Wert „Sicherheit“ zu bezahlen. Konkrete Problematiken zeigen sich etwa dann, wenn deutlich wird, dass diese Preise überhöht sind oder dass der Verdacht besteht, dass der Gegenwert nicht in der erhofften Form vorhanden ist oder nie vorhanden sein wird.

Auf der methodischen Ebene aber zeigen sich noch andere unterliegende Problematiken: 22

Erstens sind diese Grundgüter jedes für sich so komplex, dass kaum eine Einigkeit darüber herrscht, wie sie zu deuten seien und welche Rolle sie für Sicherheitsdiskurse spielen. *Zweitens* wird in der Regel zwischen Grundgütern (Leben, Gesundheit, physische und psychische Integrität), Bedarfsgütern (Nahrung, Kleidung, Unterkunft etc.) und sittlichen Gütern (moralisch relevante Eigenschaften von Personen, Institutionen oder Sozialgefügen) unterschieden, während zugleich andere Rechte, Kompetenzen, Beziehungen, Partizipationsmöglichkeiten usw. zusätzlich in eine Abwägung aufgenommen werden müssen.⁶⁵ *Drittens* geht es in der „Güter“-Abwägung nicht nur um die Verminderung oder Verstärkung eines Gutes zugunsten oder auf Kosten eines anderen, sondern auch um die angestrebte Verhinderung eines Übels, indem ein kleineres Übel bewusst hervorgerufen wird. Damit hat jede Güterabwägung eine „negative Pointe“: „Wofür oder wogegen man sich auch entscheidet, es entsteht immer ein erheblicher Schaden, d. h. jede der Handlungsvarianten fällt für den Akteur oder andere Personen schmerzlich aus“.⁶⁶ Und *viertens* ist Sicherheit ein Gut, das sich auf eine ungewisse Zukunft bezieht,

⁶⁵Vgl. Horn, in: Düwell et al., Handbuch Ethik, 3. Aufl. 2011, S. 391; Lenk/Maring, Technikverantwortung, Güterabwägung, Risikobewertung, Verhaltenskodizes, 1991; Ohlsson, Morals Based on Needs, 1995.

⁶⁶Horn, in: Düwell et al., Handbuch Ethik, 3. Aufl. 2011, S. 391 (392).

während die Konsequenzen einer Herstellung von Sicherheit – etwa die Einschränkung von Freiheiten oder bestimmte Formen der Diskriminierung – häufig direkt und unmittelbar gegenwärtig wirken.

Die Denkfigur des „kleineren Übels“⁶⁷ wird in Sicherheitsdiskursen dort problematisch, wo ihre Relationalität nicht präzise genug überdacht wird: Je größer das „größere“ Übel erscheint, desto größer darf auch das bewusst produzierte „kleinere“ Übel sein.⁶⁸

- 23 In diesem komplexen Feld können nie nur Einzelfragen ethisch verhandelt werden – etwa Fragen nach dem ‚richtigen‘ Einsatz einer bestimmten Sicherheitstechnologie. Diesen Einzelfragen liegen immer grundlegendere Diskurse zugrunde: Probleme der Wahrnehmung, der Definition und der definitorischen Eingrenzung des Sicherheitsbegriffs und der herzustellenden Sicherheit. Gerade im Kontext „Sicherheit“ ist jede Abwägungsfrage für möglicherweise partikuläre Konfliktsituationen an die Frage nach dem „guten Leben“ zurück gebunden. Dazu gehört auch, dass technikbasiertes Sicherheitshandeln nie „alternativlos“ ist, sondern immer gemeinsam mit sozialem Handeln bzw. den sozialen Ursachen von Bedrohungen und Gefahren reflektiert werden muss.

Abwägungsfragen also sind problematisch; gerade deshalb müssen die Bruchstellen in den Aushandlungen benannt werden. Konflikte, die sich auf einer Ebene als Wertkonflikte darstellen, müssen (und können) nicht in jedem Fall abgewogen und dadurch ‚gelöst‘ werden. Sie müssen aber offengelegt, in ihren Interessen- und Machtbeziehungen evaluiert und im Hinblick auf Folgen und Nebenfolgen analysiert werden.

2.4.2 Sicherheit und Freiheit, Privatheit, Gerechtigkeit

- 24 Insbesondere Maßnahmen der Terrorismusabwehr haben zu einer intensiveren Debatte über das Verhältnis von **Sicherheit und Freiheit** geführt.⁶⁹ Immer wieder scheint Sicherheit durch Freiheitseinschränkungen hergestellt zu werden – etwa dort, wo Sicherheitsmaßnahmen dafür sorgen sollen, nicht von terroristischen Anschlägen oder anderen Angriffen auf die eigene Freiheit getroffen zu werden. Freiheit (als Bewegungs-, Versammlungs- oder, im Fall Charlie Hebdo, Meinungsfreiheit) und Sicherheit werden so in Abwägungsdiskurse gesetzt. Dies kann in konkreten Einzelfällen sinnvoll sein.

⁶⁷Ignatieff, *The Lesser Evil: Political Ethics in an Age of Terror*, 2004.

⁶⁸Vgl. dazu auch Klöcker, *Zur Moral der Terrorbekämpfung. Eine theologisch-ethische Kritik*, 2009.

⁶⁹Vgl. Waldron, *The Journal of Political Philosophy* (2) 11 2003, 191; Carter/Ricciardi, *Freedom, Power and Political Morality. Essays for Felix Oppenheim*, 2001.

Auf einer ersten Ebene zeigen sich die Bruchstellen der Abwägungsdiskurse dort,

- wo Personen, deren Risiko minimiert werden sollen, nicht unbedingt dieselben Personen sind, die die Last der Sicherheitsmaßnahmen zu tragen haben;
- wo die Freiheiten, die durch Risiken bedroht werden, oft andere Freiheiten sind als diejenigen, die durch Sicherheitsmaßnahmen eingeschränkt werden;
- und wo bei unterschiedlichen Menschen die Risikobereitschaft unterschiedlich ausgeprägt ist, sodass eingeschränkte oder entzogene Freiheiten eine unterschiedlich bedeutsame Rolle spielen.

Grundlegend entsteht hier jedoch ein anderes Problem: Ist es überhaupt sinnvoll, Sicherheit (in Form von Regelungen und Kontrollen mit unterschiedlichen Eingriffstiefen) und Freiheit (als negative oder positive, qualitative oder quantitative, individuelle oder gesellschaftliche Freiheit) gegeneinander abzuwägen? Oder ist diese Abwägung ein „Mythos“,⁷⁰ der nur auf mehr Sicherheit abzielt?

25

Sicherheit zeigt sich in der Verhinderung und Bewältigung von (bekannten, angenommenen oder imaginierten) Gefahrensituationen. Aber Sicherheit ist mehr als das. Sicherheit ist nicht nur Sicherheit *vor Gefahren*, sondern auch Sicherheit *für eine freie Entfaltung des Lebens*. Wird Sicherheit als letzter Zweck gesehen, so kann sie „– insbesondere in komplexen und eigendynamischen Systemen – aus dem Handlungsfeld des demokratischen Gemeinwesens heraustreten und in Widerspruch zu ursprünglich intendierten Zielen geraten“.⁷¹ Ein Sicherheitsapparat kann dann zum „widerständigen System [werden], das sich den Selbstbestimmungsinteressen einzelner Personen entgegen stellen kann“.⁷² Das bedeutet: Zielkonflikte, die als Konflikte zwischen Freiheit und Sicherheit wahrgenommen werden, sind auf einer anderen Ebene Konflikte zwischen positiver und negativer Freiheit und Konflikte zwischen abwehrender und ermöglichender Sicherheit.

Sicherheit muss deshalb in demokratischen Handlungskontexten nicht nur Gefahren bewältigen, sondern Freiheiten ermöglichen. In diesem Sinn ist für Wilhelm von Humboldt Sicherheit die „Gewißheit der *gesetzmäßigen Freiheit*“.⁷³

Privatheit ist kein Luxus, sondern eine Voraussetzung für persönliche, gesellschaftliche und kulturelle Weiterentwicklung.

26

⁷⁰Neocleous, *Contemporary Political Theory* (6) 2007, 131.

⁷¹Heesen, in: *Heinz et al., Strafvollzug, Straffälligenhilfe und der demografische Wandel*, 2013, S. 55 (57).

⁷²Heesen, in: *Heinz et al., Strafvollzug, Straffälligenhilfe und der demografische Wandel*, 2013, S. 55 (57).

⁷³von Humboldt, *Idee zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen*, 2002, S. 118. Zit. nach Heesen, in: *Heinz et al., Strafvollzug, Straffälligenhilfe und der demografische Wandel*, 2013, S. 55 (58).

Das Phänomen der Privatheit ist komplex.⁷⁴ Im ‚Schutz des Privaten‘ verbinden sich so unterschiedliche Dinge wie die Furcht, durch die Mächtigen geschädigt zu werden, die Vermeidung von Scham, die Furcht vor Eindringlingen, die Angst vor Abweichung, oder die Vermeidung des Gefühls, von omnipräsenten Autoritäten abhängig zu sein. In demokratischen Gesellschaften ist das Recht auf Privatheit der Grundstein für die vom Staat garantierten Freiheitsrechte. Redefreiheit, Versammlungsfreiheit und Meinungsfreiheit basieren beispielsweise auf der Idee, dass es eine Privatsphäre gibt, die nicht von anderen verletzt oder zerstört werden darf. Ein solches Recht, nicht gegen den eigenen Willen gekannt zu werden, das Recht, nicht jede Handlung, jede Aussage, jede Form menschlichen Kontakts vor einem möglichen Auge der Öffentlichkeit abwägen zu müssen, ist ein zentrales Merkmal menschlicher Würde und Autonomie. Privatheit ist damit der grundlegende Respekt, den eine Gesellschaft der Verletzbarkeit eines Individuums schuldet. Dies gilt für alle Individuen gleichermaßen, sodass etwa Maßnahmen, die den Schutz der Privatsphäre einer bestimmten Personengruppe in besonderem Maße unterwandern, auch einer besonders starken Begründung bedürfen.

Ebenso wie eine Abwägung zwischen Sicherheit und Freiheit auf einer grundlegenden Ebene problematisch ist, gilt dies auch für die Abwägung zwischen Sicherheit und Privatheit: Ein sicheres Gemeinwesen zeichnet sich dadurch aus, dass es die Privatheit seiner Bürger_innen schützt.⁷⁵

In neuen technologischen Kontexten ist es oftmals nicht klar, wo, in welchen Kontexten, durch wen, für wen und mit welchen Intentionen Privatheit eingeschränkt wird. Privatheit ist damit keine Privatsache mehr – wenn sie es je war. Zugleich bleibt Privatheit ambivalent, und die Sicherheit vulnerabler Personen in als privat definierten Bereichen ist ebenso wenig in das Private zu delegieren wie als privat verstandene Handlungsformen, die den gesellschaftlichen Leitvorstellungen von Freiheit oder Recht entgegenstehen.

27 Neben den Diskussionen um Freiheit und Sicherheit spielt **Gerechtigkeit**⁷⁶ häufig eine untergeordnete Rolle. Dabei sind Gerechtigkeitsprobleme in Sicherheitskontexten vielfältig – etwa dort, wo Menschen wegen ihrer Gruppenzugehörigkeit eher verdächtig werden als andere; dort, wo man sich Sicherheit leisten können muss und manche sich nur ein geringeres Maß an Sicherheit leisten können als andere; oder dort, wo Sicherheit als begrenzte Ressource verteilt werden muss und diese Verteilung gerechte Maßstäbe braucht. Zugleich muss nicht nur

⁷⁴Vgl. dazu z. B. *Rössler*, Der Wert des Privaten, 2001; *Nissenbaum*, Washington Law Review (1) 79 2004, 119; *Nissenbaum*, Privacy in Context: Technology, Policy, and the Integrity of Social Life, 2010; *Rotenberg et al.*, Privacy in the Modern Age: The Search for Solutions, 2015.

⁷⁵Vgl. dazu auch *Solove*, Nothing to Hide. The False Tradeoff between Privacy and Security, 2011.

⁷⁶Vgl. z. B. *Sen*, The Idea of Justice, 2009; *Rawls*, A Theory of Justice, 1971; *Rawls*, Justice as Fairness. A Restatement, 2001; *Nussbaum*, Frontiers of Justice: Disability, Nationality, Species Membership, 2007; *Walzer*, Spheres of Justice. A Defense of Pluralism and Equality, 1984; *Heinze*, The Concept of Injustice, 2013.

Sicherheit, sondern es müssen auch die Nebenfolgen einer Herstellung von Sicherheit gerecht verteilt werden.

Bestimmte Bedrohungen haben gesellschaftliche Ursachen. Andere Bedrohungen treffen Menschen, die weniger materielle oder kulturelle Ressourcen haben, ungleich härter als andere. Und bestimmte Sicherheitsmaßnahmen sind „unfair“⁷⁷, weil sie Einschränkungen von manchen Menschen erfordern, um (subjektive oder objektivierte) Sicherheit für andere herzustellen. Insbesondere im Kontext von Flughafensicherheit soll ‚smart security‘ – ein individuelles Risikoassessment von Passagieren durch die Kombination unterschiedlichster personenbezogener Daten – Sicherheit, Kosteneffizienz und ein angenehmeres Reiseerlebnis garantieren. Risikobasierte Datenanalysen aber basieren zu großen Teilen entweder auf positiver oder negativer Diskriminierung und sind kein ‚objektives Wissen‘, sondern stehen in Gefahr, Sicherheitsprozeduren mit erheblichen Menschenrechtsverletzungen zu kombinieren.⁷⁸

Gerechtigkeitsprobleme müssen im Konkreten gelöst werden. Zugleich ist die Ausweitung demokratischer Elemente in den Prozessen der Herstellung von Sicherheit (Transparenz, Partizipation, Widerspruchsrechte) ein wichtiges Instrument zur Beförderung von Gerechtigkeit. Der Fokus auf Gerechtigkeit ist essenziell: Mangelnde Aufmerksamkeit für Gerechtigkeitsfragen kann nicht nur mangelnde Akzeptanz von Sicherheitsmaßnahmen hervorrufen. Sie kann auch einen permanenten (Teil-)Ausnahmestand generieren, der negative Veränderungsprozesse in Gang setzt.

2.5 Herausforderungen

Ethik ist keine Moralpolizei und will es auch nicht sein. Ihre einzige Form der Durchsetzung ist das Argument. Exemplarisch sollen hier drei weitere Punkte genannt werden, die für eine Ethik der zivilen Sicherheit besondere Herausforderungen darstellen.

28

2.5.1 Zivile Sicherheit und dual use

Wissenschaft und Forschung sind nicht ‚neutral‘ oder ‚unschuldig‘. So wird nach 1945 beispielsweise der Hippokratische Eid in der Medizin wiederentdeckt⁷⁹ und seine Ausweitung auf die Wissenschaften im Allgemeinen gefordert (z. B. 1945

⁷⁷Vgl. Rawls, *Philosophy and Public Affairs* (14) 1985, 223; Rawls, *Justice as Fairness. A Restatement*, 2001.

⁷⁸Vgl. dazu Baur-Ahrens et al., *How Smart is „Smart Security“? Exploring Data Subjectivity and Resistance*, 2015.

⁷⁹Leven, in: *Toellner/Wiesing, Geschichte und Ethik in der Medizin*, 1997, S. 111.

von Gene Weltfisch). Das Gesetz Nr. 25 des Kontrollrats zur „Überwachung der wissenschaftlichen Forschung“ erschien 1946 in den „Neuen physikalischen Blättern“⁸⁰. Das Gesetz hatte das Ziel, „wissenschaftliche Forschung für militärische Zwecke und ihre praktische Anwendung für solche Zwecke zu verhindern und [...] sie auf andern Gebieten, wo sie ein Kriegspotential schaffen könnten, zu überwachen und sie in friedliche Bahnen zu lenken“.⁸¹

In der gleichen Ausgabe findet sich unter der Überschrift „Notizen aus Zeitschriften und Zeitungen“⁸² auch ein Hinweis auf einen Artikel aus dem „Time Magazine“ über „Fliegende Augen“⁸³. „Die Schlachtfelder von Weltkrieg III werden keine Heimlichkeiten kennen. Fliegende Fernsehgeräte werden beobachten, wie sich Städte auflösen und sie werden die Kampfhandlungen den Generälen in tiefe Bunker auf die Leuchtschirme projizieren.“ Die Nachricht endet mit dem Hinweis: „Man plant auch eine friedliche Verwendung dieser Geräte für den Fernsehdiens.“⁸⁴

29 Sicherheitstechnologien sind häufig nur schwer eindeutig entweder dem zivilen oder dem militärischen Bereich zuzuordnen. Zugleich ist es unabdingbar, Sicherheit auch als dezidiert zivile Sicherheit zu denken, die sich strategisch, instrumentell und qualitativ von militärischer Sicherheit unterscheidet.

Im Kontext ziviler Sicherheit muss damit für jede zu entwickelnde oder zu implementierende Technologie deren möglicher Einfluss auf die Gesellschaft reflektiert werden. Sind Technologien ursprünglich für den militärischen Bereich entwickelt worden, muss ihre Kompatibilität für den zivilen Kontext erwiesen werden. Für militärische technologische Forschung etwa sind Privatheits- und Freiheitsfragen, die für den zivilen Bereich zwingend mitbedacht werden müssen, in der Regel kein Thema.⁸⁵ Im Gesamtkontext militärischer Handlungen könnten sich in Technik eingeschriebene Privatheits- und Freiheitsfragen sogar als hinderlich erweisen. Dies gilt für alle zivilen Bürgerrechte und Grundwerte, die das Leben in einer freiheitlichen Gesellschaft strukturieren und möglich machen. Und dies gilt für Fragen von Partizipation und Mitgestaltung einer Gesellschaft, die für ein demokratisches Gemeinwesen essenziell sind.

Proliferationsfragen von Technologien, die für den zivilen Bereich entwickelt wurden, sollten von Beginn an mit reflektiert werden. Insofern auf technischer Ebene die militärische Nutzbarkeit nicht auszuschließen ist und auch die Proliferation durch die Gestaltung der Sicherheitstechnik allein nicht kontrollierbar ist,

⁸⁰Neue physikalische Blätter, hrsg. v. E. Brüche, Bd. 2. Ausgabe 3, S. 49–52. Vgl. Hentschel, in: Hoffmann/Walker, Physiker zwischen Autonomie und Anpassung. Die Deutsche Physikalische Gesellschaft im Dritten Reich, 2007, S. 301 (353).

⁸¹Neue physikalische Blätter, hrsg. v. E. Brüche, Bd. 2. Ausgabe 3, S. 49.

⁸²Neue physikalische Blätter, hrsg. v. E. Brüche, Bd. 2. Ausgabe 3, S. 70–72.

⁸³Neue physikalische Blätter, hrsg. v. E. Brüche, Bd. 2. Ausgabe 3, S. 71.

⁸⁴Neue physikalische Blätter, hrsg. v. E. Brüche, Bd. 2. Ausgabe 3, S. 71.

⁸⁵Eine Ausnahme bilden hier Überlegungen zu „Privacy on the Battlefield“ (Sigholm/Andersson, Privacy on the Battlefield? Ethical Issues of Emerging Military ICTs, 2011, die sich aber auf Überwachung von Soldaten bezieht).

bedarf es politisch verlässlicher Kontrollinstanzen noch vor der Marktreife des Produktes. Über die klassischen dual-use-Fragen hinaus gilt dies genauso für zivile Technologien, die in zivile Bereiche exportiert werden, diese zivilen Bereiche aber nicht oder unzureichend grundrechtlich geschützt sind.

Jede Sicherheitsethik, die sich – personell oder institutionell – das Friedensziel zu eigen macht, steht vor der permanenten Aufgabe der kritischen Selbstaufklärung. Sie bleibt selbst ambivalent und wird in vielen Fällen keine absolut eindeutigen und zugleich präzisen Normen hervorbringen. Gerade in dieser Ambivalenz aber hat sie auch die Chance, in konkret umstrittenen Bereichen die Fragen nach dem richtigen Handeln und dem guten Leben offen zu halten.

2.5.2 Zivile Sicherheit und Vertrauen

Vertrauen zeigt sich als „Obsession der Moderne“⁸⁶, als Leitmotiv moderner sozialer Interaktion. Diese moderne Ausweitung des Vertrauenskonzepts geht Hand in Hand mit der sich im 18. Jahrhundert herausbildenden Bürgergesellschaft⁸⁷, in der Individualisierungsprozesse in neue Formen von Beziehungen eingebettet werden müssen; und sie geht Hand in Hand mit der Herausbildung von postmodernen globalisierten Gesellschaften, in denen die Komplexität und Undurchschaubarkeit der Welt durch Vertrauen bewältigt werden soll.

Sicherheit soll Vertrauen generieren; aber Vertrauen soll auch Sicherheit generieren. Dieses zirkuläre Argument ist durchaus alltagspraktisch nachvollziehbar, etwa im Kontext von Polizeiarbeit. Aber es reicht nicht aus für eine präzise ethische Reflexion, denn die Ambivalenzen beider Konzepte und Praktiken – derjenigen von Sicherheit und derjenigen von Vertrauen – werden damit ausgeblendet. Die Forderung nach mehr Vertrauen (in staatliche Institutionen beispielsweise) kann nicht nur ein Versprechen der Vertrauenswürdigkeit sein, sondern genauso eine Forderung, die intransparente oder patriarchale Implementierungen oder Anwendungen von Sicherheitsmaßnahmen verdecken soll.

Vertrauen ist zweifellos die Grundlage gelingenden individuellen und gesellschaftlichen Zusammenlebens; zugleich ist sie nicht einfach im moralischen Sinn ‚gut‘. Denn *Vertrauen kann Unterschiede leugnen*: In einer Gesellschaft der Ungleichheiten können sich leicht Allianzen gegen diejenigen bilden, die als ‚nicht vertrauenswürdig‘ gelten⁸⁸. Nicht umsonst, so Reemtsma, sind Familien und Gangs die Kernformen der Vertrauensbildung, in denen Vertrauenskrisen durch Exklusion gelöst werden können. Und *Vertrauen kann an Gewalt gebunden sein*. Das staatliche Gewaltmonopol ist ein wesentlicher Vertrauensfaktor für Bür-

⁸⁶Frevert, Vertrauensfragen. Eine Obsession der Moderne, 2013.

⁸⁷Frevert, Vertrauensfragen. Eine Obsession der Moderne, 2013, S. 219.

⁸⁸Reemtsma, Vertrauen und Gewalt. Versuch über eine besondere Konstellation der Moderne, 2008, S. 30.